



Ausschuss für Kultur und Medien

57. Sitzung (öffentlich)

18. März 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 18:15 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunk-
änderungsgesetz)**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12307

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Vorsitzender Oliver Keymis: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete! Sehr geehrte Sachverständige! Liebe Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer, Medienvertreterinnen und -vertreter! Ich freue mich, dass Sie alle zur 57. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien hier zusammengekommen sind. Wir führen heute eine öffentliche Anhörung durch, die sich auf einen Gesetzentwurf bezieht, den ich gleich noch ausführen werde.

Ich freue mich sehr, dass einige der Expertinnen und Experten hier im Raum vor uns in luftiger Höhe „hängen“. Wir sehen Sie hier im Sitzungssaal schwebend und winkend.

Ich berufe mich auf die Einladung und die Tagesordnung zu dieser Sitzung, die fristgerecht versendet wurde.

Gibt es seitens der Fraktionen noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zur Anhörung der anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen zum

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12307

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich den teilnehmenden Sachverständigen für ihre Bereitschaft, bei dieser Sitzung zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf beizutragen sowie für die vorab übersendeten Stellungnahmen, die uns hier analog vorliegen. Das wird demnächst eine Seltenheit sein.

Ich darf noch einige organisatorische Hinweise geben. Im Hinblick auf den begrenzten Zeitrahmen und die den Ausschussmitgliedern bereits bekannten Stellungnahmen bitten wir die Sachverständigen, die einführenden Statements nach Möglichkeit kurz zu halten, auf die wir aber großen Wert legen. Denn es ist für uns sehr wichtig, das zu hören, was Sie uns schwerpunktmäßig sagen wollen.

Im Anschluss an die Statements werden aus dem Kreis der Fraktionen und damit der Abgeordneten Fragen an Sie gerichtet. Die Fraktionen wiederum werden gebeten, pro Fragerunde jeweils höchstens drei Fragen zu stellen. Nachdem alle Fraktionen ihre Fragen formuliert haben, werde ich den Sachverständigen nacheinander in der durch das Tableau vorgegebenen Reihenfolge das Wort für die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen erteilen.

Wir beginnen mit Herrn Dr. Tobias Schmid, den Direktor der Landesanstalt für Medien des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Zuruf: Er ist nicht da!)

Wenn Herr Dr. Schmid gerade nicht da ist, würde ich, wie es im Tableau abzulesen ist, Herrn Professor Dr. Werner Schwaderlapp das Wort erteilen. Wären Sie dazu bereit, Herr Professor Schwaderlapp?

(Professor Schwaderlapp: Ja, sehr gern!)

Ich begrüße Sie sehr herzlich. Bitte, Herr Professor Schwaderlapp, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Natürlich bin ich immer dem anderen Organ, nämlich mit dem Direktor, in Kontakt und weiß von ihm, dass er sich wahrscheinlich gerade bemüht, die technischen Hürden zu überwinden.

Ich kann sagen, dass unsere Stellungnahme weiter gilt. Ich möchte zu einem Punkt sprechen und es dem Direktor überlassen, die anderen Punkte zu erläutern.

(Vorsitzender Oliver Keymis: Er nickt schon!)

Zu Punkt II „Digitalisierung – Gremienarbeit“ habe ich nichts hinzufügen. Ich möchte deswegen etwas sagen, weil in anderen Stellungnahmen das Thema der digitalen Sitzungen aufgeworfen worden ist.

Die Medienkommission konnte in den vergangenen Monaten mit der Durchführung digitaler Sitzungen gute Erfahrungen sammeln. Wir haben uns rechtlich darüber belehren lassen, dass die Durchführung von digitalen Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf der Basis des jetzigen Landesmediengesetzes möglich ist und haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Nach diesen guten Erfahrungen würden wir in vollem Umfang die vorgeschlagene gesetzliche Formulierung begrüßen, die das, was wir praktizieren, klarstellt.

An anderer Stelle ist vorgeschlagen worden, dass man digitale Sitzungen eines Gremiums nur im Einzelfall vorsehen soll. Das würde ich nicht begrüßen, wenn dieses im Einzelfall hineinkäme, und zwar deswegen, weil die Medienkommission auch bei Verwaltungsentscheidungen mitwirkt und deswegen aus der Frage, ob es ein Einzelfall oder kein Einzelfall war, möglicherweise von interessierter Seite Vorwürfe von (*akustisch unverständlich*) vorgetragen werden könnten.

Im Übrigen möchte ich zum Vergleich zum WDR-Rundfunkrat noch darauf hinweisen, dass wir 41 Mitglieder haben und der WDR-Rundfunkrat zurzeit rund 60 Mitglieder hat, was vielleicht noch für die Bewertung digitaler Sitzungen durch das Gremium einen Unterschied macht.

Was die eventuellen Minderheitenrechte angeht, bin ich davon überzeugt, dass wir die in einer Satzung der Medienkommission beschließen können, damit der Gesetzentwurf eröffnet, zur Erkenntlichkeit eine Satzung zu beschließen, bei digitalen Sitzungen erst auch die Öffentlichkeit komplett herstellen. Ansonsten würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie es bei der Formulierung des Gesetzeswortlauts belassen könnten und

die sinnvolle Praxis zwischen digitalen Sitzungen und Präsenzsitzungen in das Ermessen der Medienkommission stellen und ihnen das Vertrauen schenken werden, dass sie selbst auf die Verwaltungsqualität und Arbeitsfähigkeit achten.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke, Herr Professor Schwaderlapp für Ihre Stellungnahme und für Ihren Vorsprung, den Sie gegenüber dem Direktor freundlicherweise eingenommen haben.

Jetzt habe ich als ersten Redner, jetzt aber als zweiten Redner, was er uns persönlich überhaupt nicht übel nehmen wird, den Direktor der Landesmedienanstalt zu Gast. Herr Dr. Schmid, ich begrüße Sie sehr herzlich.

Dr. Tobias Schmid (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vor allen Dingen, weil der Vorsitzende der Medienkommission einen wesentlichen Punkt schon genannt hat, kann ich mich auf einen zweiten uns auch wesentlich erscheinenden Punkt beschränken. Wir Medien begrüßen zahlreiche Entbürokratisierungen rund um Zulassungsfragen, vor allen Dingen im Bereich des Bagatellrundfunks. Wir begrüßen auch die Entfristung der rundfunkrechtlichen Zulassungen bei den Programmen, die vom Gesetzgeber vorgesehen sind.

Das Einzige, worüber ich Bedauern äußere und anrege, in diesem Zusammenhang darüber nachzudenken, ist das Thema der kulturellen Streaming-Angebote, die häufig von Einrichtungen veranstaltet werden, die staatlich finanziert sind und denen wir nach der aktuellen Rechtslage keine rundfunkrechtliche Zulassung oder Lizenz erteilen könnten, schlimmer noch, wir müssten sie sogar unterbinden.

Dafür gibt es zwar eine Notlösung, nämlich die Kollegen vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk könnten diese Pflicht übernehmen, diese Programme zugänglich zu machen. Das ist angesichts der finanziellen Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber zumindest eine zusätzliche Belastung. Wenn der WDR sich dazu in der Lage sieht, das zu machen, dann wäre das Problem gelöst. Aber ich will den Ball nicht einfach auf die andere Hälfte werfen, sondern darauf hinweisen, dass das Problem auf die eine oder andere Weise gelöst werden muss, damit Theater und Opernhäuser und andere Kultureinrichtungen auch weiterhin einen Zugang zu den Nutzerinnen und Nutzern haben, und das nicht nur in der Corona-Zeit.

Bei allem anderen kann ich mich wie immer meinem Vorsitzenden anschließen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Dr. Schmid, ich bedanke mich sehr für Ihre Stellungnahme. – Ich freue mich sehr, dass der ARD-Vorsitzende und Intendant des WDR, Herr Tom Buhrow, zusammen mit Eva-Maria Michel zugeschaltet ist. Sie ist nicht nur die Stellvertreterin, Sie ist auch die Justiziarin des Westdeutschen Rundfunks. Ich freue mich, dass Sie beide vor dem ARD-Schild sitzen; mir fehlt jetzt irgendwo WDR.

Tom Buhrow (Westdeutscher Rundfunk [per Video zugeschaltet]): Ich wäre auf das Schild hinter uns eingegangen. Wir haben in der Corona-Zeit viele Konferenzen nur

virtuell durchführen können, sodass wir das ARD-Schild darüber gehängt haben. Aber wir beide sind natürlich hier für den WDR.

Wir sind mitten im Thema, nämlich der Funktionsfähigkeit von Gremien während einer solchen Ausnahmesituation, einer solchen Pandemie, die uns inhaltlich und programmlich extrem beschäftigt hat. Das haben viele Einheiten und Einrichtungen des öffentlichen Lebens gemacht. Sie haben unsere Stellungnahme gelesen, die in diesem Fall eine gemeinsame Stellungnahme von Operative und Aufsicht ist. Ein Sender braucht eine funktionierende Aufsicht, genauso wie der Landtag auch eine funktionierende Aufsicht durch die Presse und die Regierung die Aufsicht durch den Landtag braucht.

Wir brauchen auch eine funktionierende Aufsicht. Wie kann die in solchen Ausnahmesituationen hergestellt werden? Es war bisher für solche nicht vorhersehbaren Extremfälle nicht so geregelt, dass man funktionsfähig wichtige Entscheidungen treffen konnte, wenn ein physisches Zusammentreffen nicht möglich war.

Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Stoßrichtung der Vorlage, die Sie erarbeitet haben, vielleicht mit einem Punkt, wo wir zu bedenken geben, dass die Präsenzsitzung doch der Regelfall sein sollte und die virtuelle Zusammenkunft die begründete Ausnahme, damit nicht ein Sog entsteht, dass das eine durch das andere mehr und mehr zu ersetzen ist. Es ist doch eine ganz andere Form des Austauschs und der demokratischen Kontrolle und auch des Austauschs unter den Aufsichtsgremienvertretern.

Was die Zusammensetzung angeht, zögere ich, dazu überhaupt etwas zu sagen, weil ich nicht den Eindruck erwecken möchte, dass die Operative quasi zu viel Einfluss auf die Zusammensetzung der Aufsicht ausüben will. Aber man kann natürlich feststellen – diese vorsichtige Bemerkung, glaube ich, kann man machen –, dass das nach der letzten Novellierung oder Veränderung der Zusammensetzung des Rundfunkrats – das war eine sehr massive Ausweitung – bei solchen Corona-Situationen Notzusammenkünfte in Präsenz erschwert, sodass sich für die Arbeitsfähigkeit in diesen Corona-Zeiten gezeigt hat, dass natürlich die Größe Einfluss darauf hat, ob man es noch schafft, Räume zu finden und zusammenzukommen oder nicht.

Ansonsten ist die Zusammensetzung die Frage des Souveräns oder von Ihnen als Vertreter des Souveräns. Da ist wichtig, dass die Pluralität der Gesellschaft abgebildet ist und die einzelnen Mitglieder des Rundfunkrats sich nicht als Interessenvertreter ihrer Entsendeorganisation verstehen, sondern als Mosaikstein der Pluralität der Gemeinschaft. Das ist ein wichtiger Punkt, den ich nicht genug betonen kann. Doch es ist ohnehin im Gesetz schon so fixiert und vorgesehen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Buhrow, vielen Dank für die Stellungnahme und für Ihre Einordnung. Herr Buhrow hat darauf hingewiesen, im WDR gibt es natürlich eine vernünftige gesetzlich vorgesehene Zweiteilung, es gibt die Exekutive, und es gibt die, die das überwachen. Das ist das Gremium, der Rundfunkrat. Der Rundfunkrat ist vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Meyer-Lauber, der heute persönlich anwesend ist.

Andreas Meyer-Lauber (Westdeutscher Rundfunk): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Buhrow hat schon dargelegt, dass wir eine gemeinsame Stellungnahme gemacht haben.

Ich will nur zwei Akzente setzen:

Ist der Rundfunkrat in Krisensituationen fähig, Entscheidungen zu treffen und Sitzungen durchzuführen? Die digitale Öffnung, die das Gesetz vorsieht, ist mit Sicherheit sinnvoll. Aber Sie wissen auch aus anderen Erfahrungsbereichen, dass Sie in digitalen Konferenzen bislang noch keine geheimen Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchführen können. Insofern an dieser Stelle Vorsicht!

Ich halte es für klug, dass diese Regel erst für den nächsten Rundfunkrat, der am 1. Dezember dieses Jahres konstituiert wird, gelten soll. Damit sind natürlich manche Entscheidungsprozesse nicht innerhalb der digitalen Konferenz möglich. Ich sehe aber auch im Moment keine Notwendigkeit, da gesetzlich irgendetwas anderes zu regeln. Mir liegt am Herzen, dass, weil es ein Notfallsystem ist, klar sein muss, dass diese Regelung nur im Einzelfall greifen darf.

Wenn Sie das in § 18 Abs. 1 ins WDR-Gesetz aufnehmen würden, könnte sich der Rundfunkrat ersparen, in seiner Satzung wiederum ein Konkretisierungsverfahren zu machen. Das ist immer ein sehr bürokratischer Aufwand. Sie könnten sich meines Erachtens mit zwei Wörtern zusätzlichem Gesetzestext weitere Satzungsregelungen ersparen. Darum in unserer Stellungnahme die Bitte, das einzufügen, da klar ist, dass es keine Serien gibt, in denen das so ist, sondern es der Regelfall bleibt.

Ich sage dazu, wir haben inzwischen eine Form gefunden, wie der Rundfunkrat wieder in Präsenz arbeiten kann: mit strengen Corona-Regeln, mit vorherigen Schnelltests. Es hat für die Kommunikation und den Austausch im Rundfunkrat sehr positive Wirkung gezeitigt. Wir hoffen, dass wir es so durchhalten können und uns nicht der „Himmel aufs Dach fällt“.

Meine zweite Anmerkung betrifft die Struktur und Zusammensetzung des Rundfunkrats. Natürlich muss man abwägen zwischen der Repräsentanz einer vielfältigen Gesellschaft auf der einen Seite und dem Aufwand und der Arbeitsfähigkeit auf der anderen Seite. Ich habe verstanden, die Leitentscheidung der Landesregierung in diesem Spannungsfeld war eine Verkleinerung. Man kann sagen, das geht. Da gibt es keine Norm und keine Überlegung, die sagt, dass es auf keinen Fall gehen darf. Die andere Frage ist, ob es gewünscht ist oder ob man stärker auf die Repräsentativität der Gesellschaft Wert legen will.

Viele Mitglieder im Rundfunkrat – ich kann hier nicht für alle sprechen; der hat keine einheitliche Meinung – hat irritiert, dass bei der Verkleinerung die Mandate, die der Landtag im Rundfunkrat beschickt – das sind 13 – nicht verkleinert werden sollen. Wir hielten das für angemessen, nicht, weil das Bundesverfassungsgericht die Limits enger gesetzt hätte, sondern weil ich glaube, dass eine solche Reform in der Legitimität und in der Rechtfertigung wächst, wenn man sagt: Auch wir verzichten sozusagen auf ein Mandat oder an dieser Stelle auf zwei Mandate. Ich glaube, dass es bei der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrats sehr viel besser angekommen wäre, weil an

anderen Stellen natürlich Streitigkeiten entstehen. Es gibt Mitglieder im Rundfunkrat, die die beiden sogenannten Bürgermandate für sehr wichtig erachten.

Es gibt eine Kollision, die im Rundfunkrat wirklich auf Unverständnis trifft, weil Ihr Vorschlag das Mandat des Schriftstellerverbands streicht. Ich will dazu zur Erläuterung sagen: Der Schriftstellerverband entscheidet autonom über dieses Mandat. Es ist kein Mandat der Gewerkschaft ver.di, sondern der Schriftstellerverband hat sich sozusagen organisatorisch ver.di zusortiert, weil er selbst keine Großstruktur haben wollte. Aber das entscheiden nur die Autorinnen und Autoren und die Mitglieder des Schriftstellerverbands. Die schreiben im Übrigen auch die Entsendungen.

Ich will Ihnen nur sagen: Seit 1980, also jetzt 40 Jahre, ist es Tradition, dass im Rundfunkrat die drei künstlerischen Bereiche vertreten sind: die Bildende Kunst, der Landesmusikrat und der Schriftstellerverband, die Autoren. Das ist ganz eng am Auftrag des WDR orientiert. Denn wir sind zuständig für Kunst, Kultur, Unterhaltung, Information, aber der Schwerpunkt liegt eben bei Kultur.

Ich glaube, dass dieses Signal draußen falsch interpretiert wird, weil Sie – ich unterstelle nicht – bestimmt wollen, dass die kulturelle Rolle des WDR und auch der Aufsicht nicht geschwächt werden sollen, sondern doch eher gestärkt werden muss in diesen Zeiten.

Deshalb meine dringende Bitte, diese Stelle in der Novellierung noch einmal zu bedenken. Ich glaube, dass die tradierte Regelung ganz viel mit dem Auftrag und der Bedeutung des WDR für Nordrhein-Westfalen zu tun hat. An dieser Stelle würde ich mir eine Korrektur wünschen vonseiten des Landtags als dem entscheidenden Gesetzgeber.

Ansonsten will ich sagen, dass die anderen Regelungen, die die Arbeitsweise des Rundfunkrats betreffen, passen. Sie sind zum Teil schon im letzten Jahr erprobt worden, wo wir teilweise im Notbetrieb gearbeitet haben. Es ist so im Gesetzentwurf aufgeschrieben, wie wir es brauchen.

Dr. Andrea Garrelmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender, ich bedanke mich herzlich! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich kurz fassen und deswegen nur auf einen wesentlichen Punkt eingehen, der für die kommunalen Spitzenverbände, die ich heute gemeinsam vertreten darf, wichtig ist, und zwar ist das die Besetzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien.

Bedauerlicherweise sind die kommunalen Spitzenverbände nach dem Entwurf nicht in der Medienkommission vertreten. Das halten wir nicht für sachgerecht. Es ist im Übrigen, wie ein Blick auf andere Bundesländer zeigt, mehr oder weniger einzigartig in der Bundesrepublik. Die aktuellen tiefgreifenden Veränderungen bei der Digitalisierung der Medienlandschaft haben – wie wir alle wissen – auch politische Folgen. Wir halten es daher für folgerichtig, dass sich Sachverständige aus den kommunalen Spitzenverbänden bei der Meinungsbildung in der Medienkommission zum Beispiel im Hinblick auf Strukturentscheidungen über den NRW-Lokalfunk mit ihrer Fachkunde einbringen.

Wir halten eine kommunale Perspektive auf die vielfältigen Interessen der Menschen in Nordrhein-Westfalen nicht nur für sinnvoll, sondern für notwendig.

Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass die Kommunen wegen ihrer Funktion als Schul- und Bildungsträger in besonderer Weise für Medienkompetenz zuständig sind. Nicht zu vergessen sind hier die Volkshochschulen.

Natürlich hat jede in der Kommission vertretene gesellschaftliche Gruppe ihre Relevanz und Berechtigung. Auch die Notwendigkeit, die Größe des Gremiums arbeitsfähig zu erhalten, erkennen wir an – jetzt kommt das „Aber“ –, aber die kommunalen Spitzenverbände vertreten ja nicht nur einzelne Gruppen oder Interessen, sondern sie bündeln alle kommunalen Themen, zu dessen Verbreitung der Lokalfunk berufen ist. Wir berücksichtigen also nicht nur einzelne Interessen, sondern haben die Gesamtheit aller Interessen der Bürgerinnen und Bürger in ihren unterschiedlichen jeweiligen Lebenssituationen im Blick.

Daneben können wir eine zunehmende Armut an Medienpluralismus beobachten. Das hat auch mit der Entwicklung der Printmedien zu tun. In vielen gerade ländlichen Regionen gibt es oft nur noch eine einzige Zeitung. Dazu gibt es außerdem wenig Berichterstattung über Themen aus dem kreisangehörigen Raum im Vergleich zu großstädtischen Themen. Deswegen halten wir eine Begleitung durch die kommunalen Spitzenverbände, vor allem mit Blick auf die ländlichen Regionen, für besonders sinnvoll.

Sandra Robke (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Ich möchte gern zu zwei Punkten etwas sagen, und zwar zu § 49 des Entwurfs Landesmediengesetz. Erst einmal möchte ich betonen, dass wir den neuen Abs. 5 begrüßen, der stellvertretend von der Datenschutz-Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde. Wir stellen uns aber trotzdem die Frage, ob dieser Satz für die LfM tatsächlich ausreicht, um den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu genügen. Das bleibt abzuwarten.

Sie kennen unsere alte Kritik, dass wir uns ohnehin fragen, ob die demokratische Legitimation vorhanden ist, die Unabhängigkeit dieser weiteren Aufsichtsbehörde beim LfM, die nicht nur für die LfM, sondern auch für alle Rundfunkanbieter und alle journalistisch gestalteten Medien zuständig ist.

Zudem möchte ich noch etwas anregen, und zwar kommt es aufgrund der Formulierung in § 49 immer wieder zu Verwirrungen. Die Weiterführung der Bezeichnung der Datenschutzaufsichtsbehörde der LfM als Datenschutzbeauftragte der LfM führt dazu – das ist unsere Praxiserfahrung –, dass es immer wieder verwechselt wird mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, der in § 49 Abs.5 ebenso benannt ist.

Claudia Middendorf (Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Herzlichen Dank, dass ich hier sein darf als Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten. Die Aufgabe der Beauftragten ist es,

Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zum Themenbereich Barrierefreiheit für die Menschen als Grundlage zu nehmen. Deswegen ist es für mich wichtig, dass die Menschen einen gleichberechtigten Zugang haben.

Wir haben die UN-Behindertenrechtskonvention Art. 5, wo es darum geht, dass Menschen mit Behinderung, insbesondere die Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung, die gleichen Zugänge haben müssen. Deswegen ist es mir wichtig, wenn wir uns die Programmgrundsätze anschauen, dass die Themenbereiche Deutsche Gebärdensprache, Untertitelung, aber auch Leichte Sprache aufgegriffen werden und natürlich Medien – das sagt auch der Medienstaatsvertrag, den alle 16 Bundesländer mit auf den Weg gebracht und wir als Beauftragte untermauert haben – barrierefrei gestaltet werden müssen, um den gleichberechtigten Zugang für alle Menschen zu geben.

Daniela Beaujean (VAUNET – Verband Privater Medien e. V. [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich starte mit einer Vorbemerkung dahingehend, dass wir die Anpassungen des 19. Rundfunkänderungsgesetzes an den Medienstaatsvertrag durchaus begrüßen. Das Land NRW hatte eine entscheidende Rolle im Medienstaatsvertragsgesetzgebungsprozess insbesondere bei der Plattformregulierung, einen der Planbereiche des Medienstaatsvertrags. Angesichts der Entwicklungen auf europäischer Ebene mit Blick auf die Verordnungsentwürfe Digital Services Act und Digital Markets Act sollten wir sehen, dass wir dieses Niveau, das wir national mit dem Medienstaatsvertrag als Vorbild haben, auch halten können. Zudem sehen wir positiv, dass das 19. Rundfunkänderungsgesetz in seiner Modernisierung über den Medienstaatsvertrag hinausgeht, zum Beispiel im Bereich des Zulassungsverfahrens.

Beim WDR-Gesetzesentwurf wäre uns wichtig, dass beim Transfer der Werbebestimmungen die Bezugnahmen auf den Medienstaatsvertrag eindeutig sind. Noch sind die Bestimmungen zur Werbung beim WDR relevant. Wir werden natürlich nicht müde, angesichts der wieder aufgenommenen Diskussionen zu Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf unsere Forderungen zum NDR-Modell und eine Einschränkung des Sponsorings zumindest in der „Radio Prime Time“ hinzuweisen.

Beim Landesmediengesetz NRW begrüßen wir die Systematik, rund um Lizenzen auch unbefristet erteilen zu können. Damit folgt NRW auch anderen Landesmediengesetzen. Noch besser wäre es gewesen, so etwas hätte schon im Medienstaatsvertrag seinen Niederschlag gefunden.

Etwas unklar erscheint uns noch die Situation bei § 4 Abs. 5 hinsichtlich des Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens bei ausschließlich im Internet verbreiteten nicht bundesweiten Hörfunkprogrammen. Das scheint im Moment ein Mix aus Zulassungsfreiheitsverfahren und Anzeigeverfahren zu sein. Wir hatten bereits im Medienstaatsvertragsgesetzgebungsverfahren kritisiert, dass man hier das Anzeigeverfahren, was doch etwas unkomplizierter erscheint, gekippt hat. Wir haben aus der Praxis keine schlechten Erfahrungen dahingehend gesammelt. Insofern, nachdem es an der einen oder anderen Stelle auch noch im Landesmediengesetz erwähnt ist, sollte man dann vielleicht zum Anzeigeverfahren wieder zurückkehren.

Ansonsten ist uns noch aufgefallen, dass beim Verfahren für die Zulassungsfreiheit vielleicht noch ein eindeutigerer Verweis im Landesmediengesetz und Medienstaatsvertrag erfolgen sollte.

Jetzt kommen noch zwei Bestimmungen. Bezüglich auf § 21 Abs. 1 Landesmediengesetz zur Digitalisierung von Kabelanlagen soll der Verweis auf vergleichbare Telemedien wegfallen. Damit würde nur noch auf die Belegung mit TV- und Hörfunkprogrammen verwiesen. Ich gehe aber davon aus, dass durch den Verweis auf § 81 Medienstaatsvertrag bei der Belegung nach wie vor die programmbegleitenden Dienste umfasst sind.

Anknüpfend an meine Vorrednerin würde ich zuletzt auf § 31 Abs. 7 eingehen, der eine Eins-zu-eins-Übernahme der Bestimmungen zur Barrierefreiheit aus dem Medienstaatsvertrag für nicht bundesweite Rundfunkprogramme vorsieht. Wir haben morgen auch die Anhörung zur Änderung des Medienstaatsvertrags, die sich mit der Barrierefreiheit und dem weiteren Ausbau befasst. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass lokale regionalere Veranstalter ohnehin der einen oder anderen schwierigen Refinanzierungssituation ausgesetzt ist, sodass man zumindest die Formulierung aus dem Landesmediengesetz jetzt, dass es nämlich im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten erfolgen sollte, wieder aufgreift.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Danke schön für die Einladung. Ich möchte noch anschließen. Es sind ja kleinere Änderungen, die uns in diesem Verfahren gerade begegnen. Wir begrüßen sehr die Entfristung im Bereich der technischen Förderung im Landesmediengesetz. Da hat die Pandemie gezeigt, dass man helfen muss und es auch dauerhaft so ist.

Wir würden uns damit verbunden wünschen, dass man perspektivisch noch über ein Förderkonzept nachdenkt. Denn wir haben in der Pandemie auch gelernt, dass die besondere Struktur des Lokalfunks NRW mit Europabeihilferecht in Teilen nicht übereinstimmt. Dann sind viele Dinge einfach noch nicht passgenau. Ich glaube, es ist ein guter Ansatz, aber da könnte man sicherlich noch einmal nachschärfen. Es stand immer das Thema „Radio 2020“ im Raum. Vielleicht kommt noch eine Gelegenheit, das anzugehen.

Wir begrüßen ausdrücklich in § 5 Abs. 4, dass man eben nicht bei der reinen Anzeigepflicht geblieben ist. Gerade bei dem Thema „Digitalisierung“, das im Lokalfunk – und nicht nur da – noch nicht so greifbar ist und auch Zuständigkeiten, obwohl geregelt, nicht ganz klar sind, ist es gut, wenn die LfM, wenn die Regulierungsbehörde, im Zweifel ein bisschen genauer darauf schauen kann.

Wir hätten uns gewünscht, dass man unsere Anregungen vom letzten Mal schon ein wenig aufgenommen hätte. Aber wenn man auf die Struktur des Lokalfunks schaut, nämlich auf das Thema „Transparenz“ und die Augenhöhe zwischen Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften, da gibt es derzeit den Ad-hoc-Ausschuss der Medienkommission. Ich bin sehr gespannt, welche Ergebnisse dabei herunkommen.

Ich glaube, wenn man den Lokalfunk in die Zukunft führen will, muss man da noch nachschärfen. Das gilt für ein wenig mehr „Beinfreiheit“ für die wirtschaftliche Verantwortung. Ob in diesen Zeiten, wo die Refinanzierung auch der Regionalmedien schwieriger wird, die reine Beschränkung auf Verleger noch die richtige ist oder ob man nicht über Cluster-Lösungen bei Betriebsgesellschaften nachdenken muss, das wäre sicherlich die eine oder andere Überlegung wert.

Erlauben Sie mir last, not least noch einen Hinweis zum Thema „Zusammensetzung WDR-Rundfunkrat“. Sicherlich war die Erhöhung von 48 auf 60 auch mit Sorgen verbunden, gleichwohl – das ist unsere Erfahrung aus den letzten Jahren; ich habe selbst die Freude, diesem Gremium anzugehören – hat gerade das Entsenden neuer Organisationen zur Vielfalt beigetragen, auch die Möglichkeit, dass sich einzelne Bewerber bewerben konnten und jetzt die Diskussionen bereichern.

Das ist ein Experiment, das man hätte eigentlich noch mal eine Legislaturperiode weiterlaufen lassen sollen und nicht jetzt schon wieder hätte reduzieren müssen. Ob am Ende eine Reduzierung um fünf Plätze es wert ist, dass eine entsprechende Kompetenz wie die der Schriftsteller verlorengelht, möchten wir zumindest dahingestellt sein lassen.

Vorsitzender Oliver Keymis: Frau van Dawen-Agreiter, ich freue mich, dass Sie zugeschaltet sind für die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union. Bei mir steht „/ver.di“. Ich hoffe das stimmt, nicht, dass ich da etwas Falsches stehen habe; denn im Tableau steht es nicht.

Sarah van Dawen-Agreiter (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in NRW/ver.di [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sie haben es richtig gesagt, und das gibt mir die Möglichkeit, einen redaktionellen Hinweis zu geben. Die Landesregierung hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in ihrem Entwurf zur Dienstleistungsgesellschaft verändert. Ver.di würde gern eine Gewerkschaft bleiben. Das vielleicht vorab.

Wir haben aus unserer Perspektive – das ist auch in der Stellungnahme, die gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund verfasst worden ist, deutlich geworden – die Chance verpasst, ein Mitbestimmungsdefizit im WDR zu beheben. Wir beziehen uns da auf § 55. Das wäre eine Veränderung, die aus unserer Perspektive notwendig und angebracht gewesen wäre. Die Veränderung der Zusammensetzung mit Blick auf das Ziel, mehr Pluralität zu schaffen, sehen wir gespalten. Wir begrüßen die Aufnahme der Industriegewerkschaften IG BCE und IG Metall. Das ist eine erfreuliche Entscheidung.

Es wurde aber schon gesagt, dass gerade die Expertise der Schriftstellerinnen und Schriftsteller, der Übersetzerinnen und Übersetzer wegfallen soll. Das ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Also gerade Literatur eröffnet einen Reflexionsraum, der zugänglich gemacht werden muss. Es braucht eine starke Stimme auch in so einem Gremium, und auch gerade in den Debatten. Wie soll sich denn der Kulturbeitrag im WDR entwickeln? Das erschließt sich uns nicht im Geringsten.

Ebenso erschließt es sich uns nicht, dass die Stimme der Medienschaffenden, also über die Journalistinnen und Journalisten hinaus, der Kameraleute, der Leute in den Archiven – man kann sagen, das Archiv ist der Maschinenraum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auch des Rundfunks darüber hinaus –, wegfallen soll. Das erscheint uns als nicht nachvollziehbar. Es ist kein Beitrag zur gebotenen Pluralität. Wir möchten uns ausdrücklich dagegen aussprechen.

Die anderen Punkte können Sie gut in den Stellungnahmen nachlesen.

Carsten Dicks (Digital Publisher und Zeitungsverleger Verband NRW e. V. [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für das Wort. Gut, dass es klappt, weil ich zwischenzeitlich einige technische Probleme hatte. Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keymis! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum 19. Rundfunkänderungsgesetz. Der Digitalpublisher und Zeitungsverlegerverband, für den ich heute hier sprechen darf, vertritt 40 Unternehmen, die gedruckte Tageszeitungen sowie digital journalistische Angebote in Nordrhein-Westfalen herausgeben.

In meinem Statement beschränke mich auf die Kommentierung einzelner Bereiche, die im Gesetzentwurf geändert werden sollen. Zum einen betrifft das die Neuregelung zur Zulassung von Rundfunkangeboten. Frau Beaujean hatte das eben angesprochen, und da kann ich nahtlos anknüpfen. Wenn es nach dem Entwurf geht, dann müssen Veranstalter von Webradios künftig eine Zulassung bei der LfM beantragen. Ausgenommen hiervon sollen nur Angebote sein, die unter die neuen Bagatellstellen des Medienstaatsvertrags fallen. Das Gesetz verweist ausdrücklich in diesem Punkt auf die Bagatellschäden.

Bislang galt im Landesmediengesetz für Webradios ausnahmslos ein schlichtes, deutlich weniger aufwendiges Anzeigeverfahren. Der Entwurf zeichnet im Grunde das nach, was der Medienstaatsvertrag für bundesweit ausgerichtete Rundfunkangebote umgesetzt hat. Wir hatten das damals auch über unseren Bundesverband in den Verhandlungen zum Medienstaatsvertrag kritisiert und empfehlen nun, zumindest mit Blick auf die nicht bundesweit ausgerichteten Angebote, es bei dem aktuellen Anzeigeverfahren im Landesmediengesetz für Webradios zu belassen bzw. dieses für alle ausschließlich im Internet verbreiteten Rundfunkangebote zu übertragen.

Ob das Zulassungsverfahren überhaupt noch zeitgemäß ist, darüber kann man diskutieren, wird auch in der juristischen Literatur zunehmend in Zweifel gezogen, zumindest – das wäre mein Petitum für den heutigen Tag und für diesen Gesetzentwurf – sollte es nicht noch ausgeweitet werden. Das wäre auch im Sinne des Bürokratieabbauansatzes der Regierungskoalition.

Bei einem anderen Thema in diesem Zusammenhang bei der Lektüre des Entwurfs – Frau Beaujean hat auch das angesprochen – ist aufgefallen, dass die neuen Schwellen für den sogenannten zulassungsfreien Bagatellrundfunk im Landesmediengesetz nur auf die Internet-Hörfunkangebote angewendet werden sollen.

Wir haben uns die Frage gestellt, in der Begründung dazu aber keine Antwort gefunden, warum die Ausnahmeregelung jetzt im Grunde nicht abzulehnen ist. Es ist eher

zu begrüßen im Landesmediengesetz, dass sich auf alle Rundfunkangebote ausdrücklich erstreckt wird. Vielleicht wäre es sinnvoll, das noch mal klarzustellen.

Ein anderes Thema, bei dem wir quasi „Advocatus local funcus“ sind, betrifft die Belegung von digitalen Kabelanlagen. Das Gesetz verweist hier ausdrücklich nur auf die Regelung des Medienstaatsvertrags. Der wiederum bestimmt, dass Kabelnetzbetreiber einen bestimmten Umfang an Kabelplätzen für die Hörfunkangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – hier der WDR – und für die jeweils im Land zugelassenen privaten Hörfunkangebote vorhalten müssen.

Innerhalb der Gruppe dieser privaten Hörfunkangebote wird im Medienstaatsvertrag keine weitere Priorisierung vorgenommen, also gerade für den Fall, dass diese reservierten Plätze nicht für alle zugelassenen Angebote ausreichen. Für diesen Fall macht es meines Erachtens Sinn – das sage ich auch vor dem Hintergrund, dass ein Must-Carry für den Lokalfunk im analogen Kabel besteht –, hier eine vergleichbare Priorisierung im Landesmediengesetz für den Lokalfunk vorzunehmen, vielleicht über einen Verweis auf § 14 eine analoge Anwendung. Das wäre aus meiner Sicht keine vom Familienstaatsvertrag abweichende Regelung, sondern eher eine Ausgestaltung des Rahmens, den der Medienstaatsvertrag setzt.

Weil wir gerade beim Lokalfunk sind. Wir begrüßen – Herr Kah hat es angesprochen –, dass die Aufgabennorm in § 88 Abs. 10 entfristet wird und somit zumindest eine rechtliche Grundlage für die LfM bewahrt bleibt, um bei Bedarf im Bereich der Verbreitungskosten von Veranstaltern Unterstützung leisten zu können, was natürlich auch voraussetzt, dass die Landesmedienanstalt dazu die erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung hat.

Zum Schluss – das sage ich anlässlich der Diskussion über die Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrats – möchten wir nochmals die Bereitschaft und den Wunsch unterstreichen, als Verband ein Mitglied in den WDR-Rundfunkrat entsenden zu können. Die gesellschaftliche Vielfalt im Gremium würde dadurch eine Stärkung erfahren. Zudem könnten wir weitere Expertise in das Gremium einbringen, insbesondere mit der journalistisch unternehmerischen Perspektive bzw. der Digitalisierungsexpertise.

Soweit mein kurzes Statement. Im Übrigen bitte ich, unsere Stellungnahme zu beachten, die wir Ihnen im Vorfeld der Sitzung zugeschickt haben.

Vorsitzender Oliver Keymis: Nun hat Herr Professor Matthias Cornils das Wort. Er ist der Direktor des Mainzer Medieninstituts. Ich begrüße Sie sehr herzlich.

Prof. Dr. Matthias Cornils (Johannes-Gutenberg Universität Mainz, Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht [per Video zugeschaltet]): Ich habe eine vergleichsweise ausführliche schriftliche Stellungnahme eingereicht und mir auch Mühe gegeben, irgendetwas zu finden, was man beanstanden kann angesichts einer Grundeinschätzung, dass grundlegende schwere verfassungsrechtliche Bedenken, für die ich insbesondere hier nur sprechen kann, in keiner Hinsicht bestehen. Es geht eher um kleinere zum Teil auch sprachliche oder redaktionelle Dinge, die ich in der Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt habe.

Vielleicht zu vier Punkten.

Die erste Gruppe betrifft zwei Aspekte, von denen ein Aspekt hier schon angesprochen worden ist, nämlich das Verhältnis zum Medienstaatsvertrag, dieser Versuch der Anpassung. Der scheint mir nicht in jeder Hinsicht immer vollauf gelungen. Das betrifft einmal eine Regelung im WDR-Gesetz, nämlich ganz zu Anfang, und zwar in beiden Fällen, später dann auch beim Landesmediengesetz die ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme. Da gibt es auch eine Regelung im WDR-Gesetz betreffend das Werbeverbot.

In § 3 Abs. 5 Satz 3 WDR-Gesetz galt bisher ein Werbe- und Sponsoring-Verbot für diese Art von Angeboten. Jetzt ist das Product Placement ausgenommen. Ich bin nicht ganz sicher, ob dahinter eine sachliche Begründung steht, eine Überlegung, dass es tatsächlich leichte Unterhaltungssendungen oder so etwas im Hörfunk geben kann, bei denen das jetzt sinnvoll sein soll. Zum Medienstaatsvertrag – das möchte ich nur sagen – ist es jedenfalls nicht vorgegeben. Falls die Entwurfsverfasser den Eindruck gehabt haben sollen, der Medienstaatsvertrag verlangt mit der neuen Systematisierung des Product Placement jetzt eine Zulassung, ist das für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ziemlich sicher nicht so. Das könnte auch gestrichen werden, wenn man das sachlich nicht will. Das möchte ich an der Stelle nur sagen.

Diese Regelungen, die parallel die 4-5-Regelung im Landesmediengesetz betreffen wiederum die ausschließlichen Webradio-Programme mit der Anzeigepflicht, verstehe ich etwas anders, als es eben deutlich geworden ist. Der Gesetzgeber sucht den Anschluss an den Medienstaatsvertrag, der aber die Anzeigepflicht des § 20b Rundfunkstaatsvertrag gerade abgeschafft hat, diese Art von Angeboten einheitlich wie alle anderen auch jetzt der Bagatellrundfunk Zulassungspflicht unterstellt hat, also normalerweise Zulassungspflicht bei Bagatelle eben nicht aus sachlichen Gründen, über die man streiten kann, die aber jedenfalls eindeutig hinter dieser Regelung stehen. Der Landesgesetzgeber vollzieht das nicht vollständig mit, er hält vielmehr die alte Anzeigepflicht aufrecht für diejenigen Angebote, die unter die Zulassungspflichtbagatellausnahme fallen. Das ist jedenfalls nicht konsequent. Das würde ich noch mal überdenken. Ich würde die Anzeigepflicht, wenn man dem Medienstaatsvertrag folgen will, komplett streichen so, wie für alle anderen Angebote auch.

Der zweite Bereich betrifft die Rundfunkratszusammensetzung und die Sitzungen. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Ich will es in der Sache gar nicht bewerten, ob es nun ein gewaltiger Effizienzgewinn ist, wenn man von 60 auf 55 Mitglieder runtergeht. Es ist vermutlich auch ein bisschen Symbolik dabei. Es steht mir auch nicht zu, das zu beurteilen. Verfassungsrechtlich ist es in Ordnung. Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in den beiden wichtigen Entscheidungen dazu getroffen hat, sind aus meiner Sicht sehr deutlich und sehr klar eingehalten. Das betrifft die Größenfestlegung von 55, damit für eine Ein-Land-Anstalt immer noch ein sehr großes Gremium, deutlich größer als beim Bayerischen Rundfunk. Da gibt es einen sehr großen Spielraum über die Staatsquote. Darüber kann man natürlich diskutieren, aber sie ist immer noch niedriger als beim Bayerischen Rundfunk oder beim ZDF. Nicht Staatsvertreter, sondern Staatsentsandte haben kraft ihrer gesamthaften Perspektivenoptik

aus meiner Sicht auch eine durchaus positive Bedeutung – das wird manchmal zu negativ bewertet – und sind in dieser Größenordnung allemal möglich.

Was die Kürzung bei diesen Bewerbungsverfahren angeht und der Speicherung dieser Zuwahlen, dieser Kooptationen in den Rundfunkrat, halte ich das allemal für rechtlich gut vertretbar. Dieses Ergänzungsverfahren ist immer noch deutlich mehr als in anderen Rundfunkanstalten. Von dieser Dynamisierung, die das Bundesverfassungsgericht da eingefordert hat, sollte man sich ohnehin nicht viel versprechen. Der Spielraum ist sehr groß. Es geht um das Verbot grober Verzerrungen. Die Verbandsliste ist ohnehin innerlich bei den einzelnen Positionen schon plural, weil mehrere Verbände teilweise mitwirken, ein Entsenderecht haben und sich untereinander absprechen müssen. Also rechtlich ist daran aus meiner Sicht nichts auszusetzen.

Vielleicht zum Schluss noch zum digitalen Verfahren, „stillen Verfahren“. Fangen wir mal mit dem „stillen Verfahren“ an. Ich habe ein bisschen Anstoß daran genommen, dass es eine Art Begriff sein soll, der feststeht. Den kannte ich ehrlich gesagt gar nicht. Aber man kennt Umlaufverfahren. Es wird nicht definiert, was das eigentlich ist und wie es abläuft und wer wann welche schriftliche Stellungnahme irgendwie einreicht. Es gibt auch keine Fristen, wann das in welchem zeitlichen Vorlauf an die Rundfunkratsmitglieder ausgesendet werden sollte. Man könnte sich da eine etwas präzisere Fassung vorstellen.

Was die digitale Sitzung angeht, meine ich, dass es vielleicht noch nicht die Wesentlichkeitsgrenze einer zwingenden gesetzlichen Befassung damit erreicht, aber die Frage, ob es einfach nur der Satzung überlassen wird, ob nicht der Gesetzgeber jedenfalls grundsätzlich markieren sollte, in welchem Verhältnis jetzt die digitale Sitzung zur Präsenzsitzung steht, egal mit welchem Ergebnis, ob es ein reguläres Alternativverhältnis auch außerhalb von Pandemiezeiten ist oder man doch so eine Art (*akustisch unverständlich*) Präsenzsitzung haben will, ist aus meiner Sicht schon eine Frage, die zumindest vorgezeichnet werden könnte. An der Stelle wirkt die Regelung ein bisschen wortkarg. Ansonsten ist es in der Sache okay, dass man da eine Alternative eröffnet.

Vielleicht ein letzter Punkt, ein grundsätzliches redaktionelles oder gesetzestechnisches Anliegen. Sowohl das WDR-Gesetz als auch das Landesmediengesetz und auch andere Staatsverträge haben an vielen Stellen immer diese Verweisungstechnik auf den Medienstaatsvertrag, Kurzberichterstattung usw.

(Zuruf: Also auf Regelungen, die sowieso gelten!)

– Rein deklaratorisch. Ich würde das, wenn ich Gesetzgeber wäre, alles streichen – das braucht man eigentlich überhaupt nicht – und die Gesetze nebeneinanderlegen und nicht immer diesen Anspruch haben, es muss jetzt auch noch partikular im Landesrecht stehen, wo dann sowieso drinsteht, es gelten die entsprechenden Regelungen des (*akustisch unverständlich*) oder der Kurzberichterstattung oder der Barrierefreiheit. Es ist eine aus meiner Sicht eine nicht unbedingt notwendige Regelung, aber das ist Geschmacksache.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich freue mich, dass Herr Professor Bieber hier ist. Sie sind ohnehin ein Kenner der Materie.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften): Herr Vorsitzender! Ich bin sehr gern hier hergekommen, und damit ich nicht das mache, was Professoren üblicherweise tun, nämlich 90 Minuten in einer Vorlesung zu sprechen, habe ich meine Stellungnahme etwas „zerhackt“ in 16 Tweets, die ich heute Vormittag im Rahmen eines Threads publiziert habe. Nicht alle 16 Tweets, aber ein paar daraus will ich kurz vortragen. Das gibt die Argumentation wider, die ich in der Stellungnahme eingenommen habe, und es konzentriert sich auf die Zusammensetzung des Rundfunkrats. Ich habe mir etwas genauer angeschaut, nicht nur, um wie viel der Rundfunkrat kleiner werden soll, sondern auch wo. Das ist für mich besonders wichtig, denn die Einschnitte sollen da vorgenommen werden, wo so etwas wie die Steigerung der gesellschaftlichen Vielfalt eigentlich noch zu erwarten wäre, nämlich bei den Initiativbewerbungen von Organisationen oder interessierten Bürger*innen. Genau das wird weggenommen.

Daraus entwickle ich dann ein paar weitere Überlegungen. Denn aus meiner Sicht haben die geplanten Eingriffe Konsequenzen für die Zukunftsfähigkeit des Gremiums. Gerade aus der Gruppe der Bürgermandate zum Beispiel könnten Personen mit Expertise im Bereich Digitalisierung für den Rundfunkrat rekrutiert werden. Das ist wichtig. Wenn wir uns die bisher im Gesetz benannten oder auch im Bewerbungsverfahren erfolgreichen gesellschaftlichen Gruppen anschauen, dann fällt auf, dass da nicht so viele Vertreter*innen gelistet sind, die ein explizites Digitalinteresse oder einen expliziten Digitalbezug haben. Genau diese Expertise – glaube ich – braucht es aber, um den WDR in der digitalen Transformation zu begleiten und zu unterstützen.

Das führt, wenn man weiter darüber nachdenkt, zu einem doppelten Problem. Denn jüngere Menschen, die sich professionell in digitalen Mediumgebungen bewegen, zum Beispiel als Influencer*innen, als Gründer*innen oder als Software-Entwickler*innen, organisieren sich eher nicht in klassischen Interessenvertretungen, sie kooperieren stärker informell.

Damit wird es aus meiner Sicht noch etwas schwieriger zu sagen, man streicht dieses noch ganz junge Instrument der Bürgermandate. Denn damit verwehrt man oder erschwert man gleich zwei wichtigen Gesellschaftsbereichen den Zugang zum Rundfunkrat, nämlich jungen Menschen und Menschen mit ausgeprägter Digital Expertise. In anderen Worten: Rezo kommt so nie in den Rundfunkrat.

Dann frage ich mich: Gibt es nicht doch ein paar organisierte digitale Interessen? Ja, aber das sind nicht so viele. BITKOM und eco sind vertreten. Darüber hinaus müsste man schauen, ob es nicht noch andere jüngere organisierte Interessen in diesem Bereich gibt. Wikimedia wäre eine Überlegung, FairTube – da geht es um YouTuber – oder auch Freifunk. Man müsste noch genauer schauen, ob man noch mehr findet.

Ein anderer Ansatzpunkt, um mehr digitalen Sachverstand in den Rundfunkrat hineinzubringen, wäre das Kontingent der Fraktionen. Man könnte darüber nachdenken, zum Beispiel Jugendorganisationen stärker zu berücksichtigen oder aber aus den

Netzvereinen zu rekrutieren, die den Parteien nahestehen. Da gibt es ja einige: D-64, Cnetz, Load. Eine weitere Alternative wäre die öffentliche Ausschreibung von Posten durch die Fraktionen. Das soll sogar schon mal vorgekommen sein.

Damit komme ich zum Fazit. Für mich ist relativ klar, dass die angestrebte Verkleinerung des Gremiums zulasten von Vielfalt und Pluralität mit besonderen Folgen für zwei Gruppen führt. Leider sind es genau die beiden Gruppen, die der WDR und der Rundfunkrat gut gebrauchen könnten, junge Menschen und digitale Expert*innen. Letzter Satz: Aus meiner Sicht wäre diese Verkleinerung kein gutes Signal für die digitale Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Vorsitzender Oliver Keymis: Ich freue mich, dass Sie bei uns sind. Sie sind uns ein Begriff, weil Sie uns schon oft zur Verfügung gestanden haben.

Prof. Dr. Dieter Dörr (Johannes-Gutenberg Universität Mainz, FB 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann mich angesichts dessen, was schon vorgetragen wurde, sehr kurz fassen. Zu Beginn ist festzuhalten, dass natürlich der Gesetzentwurf zu begründen ist, soweit er den Modernisierungsstaatsvertrag und den darin enthaltenen Medienstaatsvertrag umsetzt. Dies ist notwendig, und dies ist zutreffend.

Ich möchte auf zwei Punkte inhaltlicher Art eingehen, weil Matthias Cornils dazu schon Stellung genommen hat und ich vieles nur unterstreichen kann, was er gesagt hat.

Lassen Sie mich zunächst einmal etwas zur Möglichkeit der Digitalisierung der Sitzungen sagen. Das begrüße ich mit einigen Stellungnahmen, die schon abgegeben wurden, würde aber mit Matthias Cornils sagen, der Gesetzgeber sollte das Regelausnahmeverhältnis möglicherweise und sinnvollerweise festlegen. Da würde ich Herrn Buhrow folgen und sagen: Die wirkliche Sitzung sollte die Regel bleiben, die virtuelle Sitzung die Ausnahme darstellen. Dies sollte der Gesetzgeber aus meiner Sicht festhalten.

Was nun die Besetzung der Gremien betrifft, da teile ich die Auffassung von Matthias Cornils. Der Gesetzgeber hat hier eine maßvolle Veränderung vorgenommen. Ob die jetzt in jeder Hinsicht sinnhaft ist, das ist eine Frage des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Jedenfalls sind die verfassungsrechtlichen Grenzen, die hier zu beachten sind, in keiner Weise verletzt worden. Es ist immer eine Frage, ob man noch stärker auf Pluralität setzt und damit Gremien noch größer macht oder ob man sie etwas kleiner gestaltet zulasten von noch mehr Pluralität und zugunsten der Funktionsfähigkeit.

Hier ist beim WDR eine maßvolle Änderung vorgenommen worden von 60 auf 55 vorgenommen worden. Ich hätte mir auch vorstellen können – da unterscheide ich mich ein bisschen tendenziell von Matthias Cornils –, dass man, wenn man reduziert, eher die Vertreter auf der Staatsbank reduziert. Es ist von mir bekannt, dass ich eher bei den Vertretern auf der Staatsbank kritisch bin und es durchaus für richtig halte, die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht als Höchstgrenzen festgelegt hat, nicht auszuschöpfen. Ich muss aber einräumen, das ist beim WDR und beim Gesetz in Nordrhein-Westfalen nicht der Fall. Man bleibt deutlich darunter. Das muss man eher

anerkennen. Man schöpft nicht etwa wie beim ZDF die Grenzen bis zum letzten Maßstab aus.

Deshalb meine ich, man kann hier vorgehen. Ich maße mir kein Urteil an, welche Gruppe jetzt vielleicht besser vertreten und welche besser nicht vertreten wäre. Da gibt es ganz unterschiedliche Sichtweisen. Ich vermag jedenfalls nicht zu erkennen, dass hier grob verzerrt worden ist. Sicherlich gibt es, wie Herr Bieber eben ausgeführt hat, vielleicht gute Gründe, die Digitalgruppen stärker zu vertreten. Aber das ist Gestaltungsspielraum des Parlaments, und darüber muss sich das Parlament letztlich eine Auffassung bilden. Aber an sich ist hier die Vielfalt der Gesellschaft aus meiner Sicht durchaus treffend abgebildet worden.

Vorsitzender Oliver Keymis: Jetzt darf ich Herrn Professor Dr. Bernd Holznagel das Wort erteilen. Ich freue mich, dass Sie zugeschaltet sind.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht [ITM] Juristische Fakultät WWU Münster [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich glaube, unter den Verfassungsrechtlern besteht Konsens, dass der Gesetzgeber hier einen großen Gestaltungsspielraum hat, wenn es um die Ausgestaltung der Gremien geht. Umso wichtiger ist, dass man in die Begründung schaut. In der Begründung findet sich für die Verknappung oder die Verkleinerung des Gremiums das Effizienzgebot. Das ist sicherlich sinnvoll. Man muss auch sehen, dass jede Person, die nicht in dem Gremium ist, Geld einspart. In der heutigen Zeit ist auch das ein wichtiger Gesichtspunkt.

Was ich allerdings ein bisschen vermisst habe, ist eine sachliche Begründung für diese Änderung in der Art und Weise, in der sie erfolgt ist. Wenn man das mal etwas zynisch zuspitzen darf – wir haben die Zeiten heute, in denen der Zynismus quasi aus anderen Gründen Hochkonjunktur hat –, dann würde man sagen, die IG Bau-Vertreter ersetzen die Schriftsteller. Das wird dann begründet mit dem Industrieland NRW. Das ist eine Begründung, die ich ehrlich gestanden nicht so einsichtig finde. Erst mal finde ich den Weg von der IG Bau in den Rundfunkrat ein bisschen weit hergeholt. Das sage ich, dessen Großvater Maurer war, gleichwohl, glaube ich, haben sich die Zeiten da auch ein bisschen verändert. Ich habe nichts dagegen, dass im Prinzip die IG Bau dort sitzt. Aber verfassungspolitisch problematisch ist, dass man tatsächlich die „Bank“ der Medien und der Kultur schmälert und dies dann so ersetzt mit dem, was ich eben gesagt habe.

Das ist vor allem verfassungspolitisch ein Problem. Das heißt, man kann nicht argumentieren, dass das verfassungsrechtlich völlig egal wäre. Denn in dieser ZDF-Entscheidung ist tatsächlich angemahnt worden, dass die kleineren Gruppen in den Gremien zu stärken sind. Man hat da ja so ein „Verkalkungsverbot“ eingesetzt. Es soll also möglichst so sein, dass die Gremien sich dynamisieren, altersmäßig – ein ganz wichtiger Punkt –, aber natürlich auch von den Vertretungen her. Die Zeit der Verbändegeellschaft der 50er-Jahre ist ein bisschen überholt. Sonst hätten wir diese identitätspolitischen Debatten nicht.

To make a long story short. Ich hätte das auch nicht geändert jetzt nach fünf Jahren, sondern man hätte durchaus noch experimentieren können mit neuen Formen der Repräsentation. Wie gesagt, es ist sicherlich nicht verfassungswidrig, auch aus meiner Sicht nicht, aber verfassungspolitisch geht es, glaube ich, nicht in die richtige Richtung.

Die anderen Gesichtspunkte, auf die die Kollegen hingewiesen haben mit den Verweisungen in den Gesetzen, da kann man getrost auf die schriftlichen Ausführungen hinweisen, Strittig ist hier, glaube ich, vor allem die Zusammensetzung der Gremien.

Vorsitzender Oliver Keymis: Wir haben nun alle Sachverständigen gehört. Herzlichen Dank an die Sachverständigen.

Nun kommen wir zur ersten Fragerunde.

Alexander Vogt (SPD): Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die umfangreichen und interessanten Stellungnahmen.

Meine erste Frage geht an Herrn Professor Bieber. Sie hatten angemerkt, dass zwei Gruppen, einmal die digital kompetent affinen und jüngeren Mitglieder – wenn man sich das Durchschnittsalter ansieht, dann kann man das in den Aufsichtsgremien durchaus sehen – mehr Gewicht bekommen sollten. Das ZDF hat im Fernsehrat das Thema „Digitalisierung“ auch mit eigenen Plätzen gesetzt. Wie wird es in anderen Rundfunkräten oder im Fernsehrat gehandhabt, und wie könnte aus Ihrer Sicht so eine Auswahl der betreffenden Personen vorgesehen sein?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Bieber, an Herrn Professor Holznagel und an Herrn Professor Dörr. Gerade wurde mehrfach das Verhältnis bei der neuen Zusammensetzung der staatsnahen Vertreter und der sonstigen Organisationen angesprochen. Würden Sie, wenn man sich die staatsnahen Vertreter – wenn man den Begriff so benutzt – ansieht, eine Unterscheidung machen zwischen denjenigen, die den Regierungsfractionen und der Opposition angehören, also gibt es da aus Ihrer Sicht einen Unterschied? Hat das aus Ihrer Sicht, wenn angeregt wird, in diesem Bereich etwas zu tun, einen Einfluss darauf, dass möglicherweise dieses Verhältnis verändert werden müsste?

Thomas Nüchel (FDP): Vielen Dank an alle für die sachverständigen Stellungnahmen.

Meine erste Frage geht an die Landesanstalt für Medien, entweder Dr. Tobias Schmid oder Herr Professor Schwaderlapp. In den Stellungnahmen des VLR, aber auch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist der Wunsch zu sehen, dass sie Mitglied der Medienkommission werden wollen oder dort gern einen Sitz hätten. Ist das beim VLR juristisch überhaupt möglich oder zulässig? Bei den kommunalen Spitzenverbänden vertreten die Landkreistage, die Landkreise oder die Stadthäuser auch staatliche Aufgaben. Wäre es dann „Staatsbank“ oder nicht?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Bieber. Ich finde in Ihrer Stellungnahme den Begriff „Regierungsbank“. Sie waren mal selbst „Regierungsbank“ beim

Westdeutschen Rundfunk. Gerade im WDR-Gesetz steht, dass keine Regierungsmitglieder dabei sein dürfen. Das ist in anderen Ländern etwas anders geregelt. Beim ZDF ist faktisch nur noch irgendwie Regierung drin, dafür keine Abgeordneten mehr. Wir haben eigentlich eine „Landtagsbank“, und das sind nicht alle Mitglieder des Landtags. Ist die Steigerung dieser „Bank“ um 2 % wirklich von so großer Bedeutung?

Ich hätte noch eine Frage an den Vorsitzenden des Rundfunkrats. Das ist im Grunde auch an die Vertreter des DJV und der DJU. Ich habe mal geschaut. Bei der Anhörung vor ungefähr fünfeneinhalb Jahren zur damaligen Vergrößerung warnten alle drei Vertreter eben vor dieser Vergrößerung des Rundfunkrats. Damals ging es, glaube ich, von 48 auf 60. Die Argumente waren: Die Arbeitsfähigkeit wird konterkariert. Außerdem – das war eine Stellungnahme von Herrn Professor Holznagel – würde dann ein Ergebnis sein, dass die organisierten Gruppen, also Gewerkschaften oder auch Parteien, einen größeren Einfluss bekommen werden, je größer dieses Gremium wird. Der DJV und die DJU haben sogar gewarnt: Das sind Mehrausgaben, die das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mehr einhalten. Wie stehen Sie heute dazu?

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Schmid. Ein etwas vielleicht kleineres Thema, das Sie angesprochen haben und wo ich nicht verstehe, warum das im Gesetzentwurf nicht wieder aufgetaucht ist, nämlich die Frage der kulturellen Streaming-Angebote von öffentlich finanzierten Anbietern. Warum die sozusagen nicht ins Gesetz gekommen sind, wird uns jemand anderes erklären müssen. Aber wenn diese Anhörung hier vielleicht eine Wirkung haben soll, dann kann es vielleicht helfen, wenn Sie dieses Thema noch etwas näher erläutern.

Meine zweite Frage geht an Herrn Kah sowie an die Landesanstalt für Medien insgesamt. Wer von beiden antwortet, weiß ich jetzt nicht so genau. Herr Kah hat mal das Thema der Transparenz im lokalen Hörfunk angesprochen, insbesondere die Stärkung der Veranstaltergemeinschaften hinsichtlich der Information über die wirtschaftliche Situation der Lokalsender. Das haben wir in anderen Zusammenhängen auch häufiger besprochen. Herr Kah, es wäre mir lieb, wenn Sie das noch näher erläutern würden.

Meine Frage an die Landesanstalt für Medien in diesem Zusammenhang. Klar ist, dass die Veranstaltergemeinschaften für das Programm zuständig sind und nicht die wirtschaftliche Verantwortung tragen. Aber unter Vielfaltsgesichtspunkten hat auch die wirtschaftliche Situation der Lokalstationen eine gewisse Bedeutung. Mich würde interessieren, ob es die Einschätzung der Landesanstalt für Medien ist, ob Sie eine vollständige Übersicht über die wirtschaftliche Situation der lokalen Rundfunkanstalten in Nordrhein-Westfalen hat und was man sich vielleicht wünschen könnte, wenn das nicht der Fall sein sollte, wie man diese Übersicht bekommt.

Herbert Strotebeck (AfD): Mein Dank gilt den Sachverständigen für die schriftlichen Ausführungen und auch für die Vorstellung hier.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Bieber und eine Frage an Herrn Buhrow.

Die eine Frage ist in anderer Form schon von Herrn Vogt gestellt worden. Herr Professor Bieber, in Ihrer Stellungnahme befürworten Sie eine verstärkte Berücksichtigung

der jüngeren Generation bzw. eine verstärkte Präsenz digital affiner Gruppen. Dabei berufen Sie sich auf den Fernsehrat des ZDF. Können Sie bitte erläutern, inwieweit die Präsenz von digital affinen Vertretern wie dem Chaos Computer Club, D64 und eco sich auf die Programmpräsenz der Arbeit des ZDF ausgewirkt hat? Bekanntlich gilt doch das ZDF als Fernsehsender der Generation 60plus, und unter dem Gesichtspunkt halte ich das für sehr interessant.

Herr Professor Bieber, in Ihrer Stellungnahme haben Sie auch von der durch die Reduzierung des Rundfunkrats auf 55 Mitglieder verstärkten Präsenz und auch mittleren Staates und der Parteienseite gesprochen. Dabei geben Sie als Beispiel die kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag als sogenannte funktionale Selbstverwaltungskörperschaften an. Können Sie bitte erläutern, inwieweit der Industrie- und Handelskammertag und die kommunalen Spitzenverbände zu Staat und Parteien gerechnet werden können?

Meine Frage an Herrn Buhrow. Die gemeinschaftliche Stellungnahme der AG DOK des Kulturrats NRW und weiterer Filmschaffender hat Sie sich für eine höhere Transparenz innerhalb der Geschäftsbereiche des WDR ausgesprochen. Unter anderem verlangen sie dann auch eine quantitative und eine qualifiziertere Darstellung bei der Veröffentlichung der Produktionskosten und Produktionsaufträge. Können Sie uns einmal Ihre Einschätzung zu dieser Forderung geben?

Thorsten Schick (CDU): Auch die CDU-Fraktion bedankt sich in der ersten Runde für die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen und das, was Sie uns hier an Expertise in dieser Anhörung zur Verfügung gestellt haben.

Meine erste Frage geht an den Intendanten des WDR, Herrn Buhrow. Es ist gerade ein bisschen die Angst artikuliert worden, dass mit dem Tausch – das wäre die Fachbereichsliteratur – durch eine andere Mitgliedsorganisation des DGB der Bereich Kultur im Programm etwas leiden könnte. Könnten Sie dazu etwas sagen? Es gibt auch andere Vertreter für den Fachbereich Kultur, den Kulturrat als Beispiel.

Die nächste Frage geht an Herrn Professor Cornils. Sie hatten zu den Größen der Rundfunkräte und zur Staatsferne etwas gesagt, hatten da auf zwei Anstalten abgehoben. Insgesamt – jetzt habe ich das nicht mehr sauber recherchiert – ist es aber doch so, dass der WDR am staatsfernsten aufgestellt ist. Können Sie zur Größe der Gremien in anderen Rundfunkanstalten etwas sagen?

Die nächste Frage geht an Herrn Professor Holznagel. Versteinerung der Gremien war ein Begriff, den Sie aufgegriffen haben. Sie haben jetzt mit der Begrenzung der Wiederwahl, Geschlechterwechsel auch zwei rechtliche Bremsen, die dem entgegenwirken. Das hätte ich gern erläutert. Rundfunkräte sollen nicht ihre Organisation, sondern die Gesellschaft vertreten. Sie sagten, verfassungsgemäß sei das alles okay, aber verfassungspolitisch sei es schwierig, also die Abgrenzung. Warum ver.di, Fachbereich Literatur, verfassungspolitisch eher zu vertreten ist als die IG BCE, das hätte ich gern noch erklärt.

Die nächste Frage geht an Herrn Professor Bieber. Sie hatten sehr häufig den Begriff „könnte dazu führen“ in der Stellungnahme, hatten allerdings interessante Ansätze,

dass zum Beispiel gerade die „Landtagsbank“ gewisse Möglichkeiten bieten würde, junge digital affine Menschen dort entsprechend zu positionieren. Ich frage Sie auch aufgrund Ihrer politischen Expertise: Ist es nicht so, dass das Bewusstsein wesentlich entscheidender ist als teilweise Regelungen im Gesetz? Denn wenn sich alle einig sind und bestimmte Personen oder Gruppierungen vorschlagen, dann ist das ein größeres Problem als ein gestärktes Bewusstsein für bestimmte Notwendigkeiten oder bestimmte Richtungen, die dem Rundfunkrat mit Ihrer Expertise gut tun würden.

Vorsitzender Oliver Keymis: Das war die erste Fragerunde aus den Fraktionen.

Dr. Tobias Schmid (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Zu den Fragen von Herrn Nüchel bezüglich der Medienkommission würde ich gern gleich an meinen Kommissionsvorsitzenden abgeben. Der scheint mir sachnäher zu sein. Damit bleiben zwei Fragen, die Sie an mich gerichtet haben. Das eine ist das Thema des Streamings für kulturelle Einrichtungen, das andere ist das Thema Transparenz für die wirtschaftliche Situation des Lokalfunks.

Ich beginne mit dem zweiten Punkt, denn der ist schnell beantwortet. In der Tat ist es so, dass die wirtschaftliche Situation des Lokalfunks von zentraler Bedeutung ist bei der Frage, wie stabil dieses Lokalfunksystem ist, auch perspektivisch. Die Landesanstalt für Medien hat die Aufgabe, sich um diese Vielfalt zu kümmern. Wir selbst haben kein initiatives Auskunftsrecht. Das heißt, die Landesanstalt für Medien hat momentan nur Zugriff auf Informationen, wenn zwischen Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften die Veranstaltergemeinschaften ihrerseits Daten nach § 68 des LMG abfragen. Diese können sie uns dann zur Verfügung stellen, weil das von der Vertraulichkeit ausgenommen ist. Das ist die Regel, so, wie sie im Moment ist.

Aus Sicht der Landesanstalt für Medien wäre es sicherlich praktischer, wenn wir ein unmittelbares Abfragerecht für solche Informationen hätten, um eine Einschätzung über die wirtschaftliche Situation zu bekommen. Warum ist das wichtig? Weil sich regelmäßig im Rahmen der Lizenzierung oder Lizenzveränderung die Frage stellt, ob zum Beispiel der Zuwachs oder Abbau journalistischer Arbeitsplätze über die Veränderung programmlicher Elemente sich aus der ökonomischen Lage heraus entwickeln oder begründen könnten. Nicht, dass wir sozusagen einen großen Verdacht hätten, hier hinter die Fichte geführt zu werden. Aber in der Tat – Herr Rahe spricht da einen Punkt an – wir haben kein initiatives Informationsrecht hierzu, außer beim Lizenzantrag selbst. Das könnte man sicherlich verbessern, wenn man es wollte.

Etwas komplizierter ist der Fall rund um die Frage des Streamings kultureller Einrichtungen. Da ist die Situation so: Wie Sie wissen, ist alles, was Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrags ist, dem Grunde nach lizenzpflichtig. Wir haben die Ausnahme des Bagatellrundfunks, wobei es das Problem auch nicht löst. Denn Rundfunk darf in Deutschland nur betreiben, wer staatsfern ist. Staatsferne leitet sich vor allen Dingen aus der Frage ab, wie die Einrichtung finanziert wird.

Damit kommen wir zu dem Problem, dass vor allem kulturelle Einrichtungen wie zum Beispiel Theater oder Opernhäuser regelmäßig staatlich finanziert sind. Davon haben wir in Nordrhein-Westfalen unserem Überblick nach mindestens acht oder neun Fälle,

die dennoch gerade in der Corona-Zeit das eine oder andere Angebot streamen, und zwar mit verhältnismäßig aufwendiger Kameratechnik, also wahrscheinlich das sind, was man Rundfunk nennt.

Nach der aktuellen Rechtslage wäre es so, dass wir diese Angebote unterbinden müssten. Denn sie sind schlicht nicht erlaubt, weil sie nicht staatsfern sind. Das ist wahrscheinlich nicht ganz wie bei Staatsferne gewesen. So ist unsere Vermutung. Deswegen fänden wir es überlegenswert, ob man ähnlich wie in Bayern eine Ausnahmeregelung findet für Einrichtungen, die sich auf den rein kulturellen Betrieb beziehen. Würde man das nicht machen, kommen wir in der Tat in die Situation, dass, wenn solche Angebote von Stadttheatern oder Opernhäusern tatsächlich den Rundfunkcharakter haben – ich erspare mir im Detail, was dafür alles erforderlich ist, aber das müssten wir bei einigen Angeboten annehmen –, wir die Häuser darauf hinweisen müssten, dass es unzulässig ist. Davon können wir auch keine Ausnahme machen, solange es keine Ausnahmeregelungen im Landesmediengesetz gibt.

Die einzige Lösung, die für die Häuser noch bleibt, ist, dass sie sich an die öffentlich-rechtlichen Rundfunk wenden mit der Bitte und Aufforderung, im Rahmen des Auftrags diese kulturellen Veranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern Nordrhein-Westfalens im Rahmen der zahlreichen Programme des WDR zur Verfügung zu stellen. Das ist sicherlich vom Auftrag her des WDR umfasst, wie wir das Problem mit der Staatsferne lösen. Allerdings – das ist nicht meine Aufgabe – sei fairerweise darauf hingewiesen, dass der WDR in diesem Zusammenhang im Moment auch nicht gerade über überschüssige Finanzmittel verfügt. Insofern stellt sich die Frage, was eigentlich praktisch umsetzbar wäre. Aber das wäre im Moment die einzige Lösung, die wir dafür hätten. Andernfalls – wie gesagt – müssten wir dazu übergehen, diese Angebote zu unterbinden.

Letzter Satz. Mein Eindruck ist auch, dass die Möglichkeit, Rundfunk-Streaming sozusagen aus Theatern und Opernhäusern anzubieten, natürlich jetzt zur Corona-Zeit besonders häufig angewandt wird. Ich glaube aber, dass es diese Möglichkeit auch zukünftig geben wird, aber jedenfalls den Bedarf. Das ist unser Eindruck. Insofern bitten wir, es zu überdenken, ob man sich vielleicht noch mal anschaut, wie die Kollegen in Bayern das gelöst haben. Alternativ – wie gesagt – käme diese Pflicht dann wahrscheinlich als moralische Pflicht auf den Westdeutschen Rundfunk zu.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Ich antworte gern auf die Fragen von Herrn Nückel, möchte aber als Vorbemerkung sagen, dass die Medienkommission sehr zurückhaltend ist bei der Frage, wer zur Medienkommission gehören sollte. Allerdings hat Herr Nückel bestimmte Aspekte angesprochen, auf die ich jetzt gern eingehe.

Der VLR ist ein Verband von Rundfunkveranstaltern. Wir haben bisher niemanden in der Medienkommission, der selbst Rundfunkveranstalter oder ein Verband von Rundfunkveranstaltern ist. Es mag einzelne Personen geben, die eine Nähe zur Medienwirtschaft haben. Das wäre aber etwas anderes.

Insofern hätten wir da grundsätzlich die Situation, wenn der VLR einen Sitz in der Medienkommission hätte, dass diejenigen, die von uns beaufsichtigt oder lizenziert werden, in dem Beschlussgremium selbst einen Sitz haben. Wenn der VLR in seinem Vorschlag aufführt, dass die Gestaltung des Lokalfunks eine wichtige Zukunftsaufgabe gerade der nächsten Jahre ist, dann würde ich dem uneingeschränkt zustimmen. Wenn allerdings dann die Medienkommission Entscheidungen trifft, die den Lokalfunk betreffen, dann tritt wieder die Frage auf, inwieweit der VLR mitwirken kann unter Befangenheitsgesichtspunkten. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass diese Frage auftritt. Ich denke, dass ich insoweit die Frage von Herrn Nüchel hinreichend beantwortet habe.

Was die kommunalen Spitzenverbände angeht, ist es gut möglich, dass sie der Staats-sphäre zuzurechnen wären. Wir sind noch nicht am Anschlag bei der Staatssphäre, es ist aber meines Erachtens dann noch mehr eine Entscheidung, die der Politik überlassen bleiben muss, als dass wir uns jetzt ermächtigt sähen, dazu eine Empfehlung abzugeben.

Die Frage von Herrn Rahe hat nach meiner Notiz Herr Schmid bereits beantwortet. Sollte es nicht der Fall sein, stehen sowohl Herr Schmid wie auch ich zu einer Rückfrage zur Verfügung.

Vorsitzender Oliver Keymis: Nun hat Herr Buhrow das Wort. Er ist von Herrn Schick von der CDU-Fraktion und von Herrn Strotebeck von der AfD-Fraktion angesprochen worden.

Ich will der Ordnung halber darauf hinweisen, dass wir „Sonstige Stellungnahmen“ haben, und zwar vom AG DOK Film- und Medienverband, DOKOMOTIVE Filmkollektiv mediamusik und LADOC Filmnetzwerk, vom Verband Lokaler Rundfunk in NRW e. V und IÖR Initiativkreis öffentlich-rechtlicher Rundfunk e. V. Alle diese Stellungnahmen haben Drucksachen-Nummern erhalten und sind damit auch verfügbar.

Tom Buhrow (Westdeutscher Rundfunk [per Video zugeschaltet]): Die beiden Fragen gehören für mich zum Teil sogar zusammen, jedenfalls gibt es da eine Verknüpfung. Ich bin froh, dass ich jetzt die Gelegenheit habe, durch Zufall direkt nach Herrn Schwaderlapp zu sprechen, der von der Befangenheit einzelner Gremienmitglieder gesprochen hat, wenn man bestimmte Verbände mit aufnimmt.

Zunächst zu der Frage von Herrn Strotebeck. Ich erläutere gleich, wie das für mich alles zusammenhängt. Herr Strotebeck, das wissen Sie aus Ihrer Arbeit im Rundfunkrat. Der frühere Vorsitzende des Verwaltungsrats hat bei seinem Abschied gesagt: Es gibt wahrscheinlich keine Einrichtung in der ganzen Bundesrepublik, die so transparent, so durchleuchtet, so überwacht ist, so viel Rechenschaft abgibt wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk in verschiedenen Anstalten.

Wir haben Landesrechnungshöfe, wir haben den Rundfunkrat, wir haben den Verwaltungsrat, wir haben die KEF, wir haben unsere Berichte, die wir machen müssen. Insofern – das möchte ich vorausschicken – sind wir eine komplett rechenschaftspflichtige Einrichtung. Wenn man jetzt mal die Produzentenverbände nimmt. Wir haben

Produzentenberichte in der ARD. Es gibt aber noch konkretere Wissensbegehren der nordrhein-westfälischen Produzenten für den WDR mit zusätzlichen Informationen.

Für mich kommt deshalb jetzt das Wichtigste. Was steckt hinter der Forderung nach noch mehr Transparenz? Die KEF unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Anstalten. Sie sieht die ARD quasi mit einer Konzernbetrachtung, obwohl wir kein Konzern sind, und gibt ihre Zahlen pauschal ab. Für mich ist das wichtiger als jetzt die einzelne Maßnahme im Rundfunkrat. Die AG DOK hat Sitz und Stimme und kann deshalb im Prinzip alles fragen, was sie fragen möchte, jedenfalls bei uns im WDR. Im Prinzip knüpfe ich an Herrn Schwaderlapp an. Der Kern für mich ist gar nicht so sehr, ob es noch diese oder jene Information gibt, die zusätzlich noch differenzierter dargestellt werden könnte. Das kann in den Ausschüssen alles thematisiert werden. Aber was steckt hinter den Fragen?

Wenn man sich vorstellt, man hätte einen Automobilkonzern, zu dem ein Reifenhersteller, ein Lackierer oder ein Zulieferer gehören, und der hat Sitz und Stimme. Ich möchte nicht das Wohl des Unternehmens, sondern ich möchte eine bestimmte Entscheidung, die meinem Betrieb oder meinem Verband nutzt. Dann ist das eine Fehlinterpretation dessen, was der Gesetzgeber hier festgeschrieben hat. Die Verfassungsrechtler mögen mich korrigieren, wenn ich da falsch liege.

Ich habe es in meinem Eingangsstatement gesagt. Ich weiß nicht, wenn man so denkt, wie viele sich bei uns aus Befangenheit nicht melden durften. Aber wichtig und entscheidend ist, dass der einzelne Vertreter in Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sich nicht als Interessenvertreter der Entsendeorganisation versteht, sondern als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit, der Pluralität.

Wenn es immer noch nicht genug ist. Wir haben ein so enges Transparenz- und Regelungswerk. Ich könnte eine Liste hier vorlegen, weil wir die Fragen und diese Begehren kennen, doch die Zeit würde nicht reichen, um das vorzulegen. Was steckt dahinter, was will man damit? Ich kann sagen, wir haben überhaupt nichts zu verbergen, aber wenn es nur darum geht, Verbände bestimmte Mittel zu bestimmten Sendezeiten, ist das eigentlich nicht der Zweck einer solchen Vertretung.

So sehe ich auch die Frage von Herrn Schick. Ich kann mir es nicht anmaßen, ob die eine oder andere Interessengruppe oder ein Verband im Rundfunkrat ist. Wir haben natürlich noch weitere Kulturvertreter. Das Wichtige ist, dass die Personen, die im Rundfunkrat sind und die der Gesetzgeber ausgesucht hat, sich wirklich nicht als das verstehen, was hier schon mal anklang, nämlich dass diese und jene Leute, die im Betrieb beschäftigt sind, auch Sitz und Stimme haben müssen, um Interessen zu vertreten. Das ist gerade das, was nicht sein soll.

Ich glaube, darauf müssen wir alle achten. Sonst kommen wir in ein Korsett, das nicht zu einem guten Ergebnis führt, sondern das quasi nur zu einer Detailinteressensteuerung führt. Die Summe der Detailinteressen ist nicht das Gemeinwohl. Der Franzose Rousseau und andere haben es mal unterschieden. Gibt es den „volonté générale“ oder den „volonté de tous“? Der „volonté de tous“ ist nur die Addition der Einzelinteressen. Der „volonté générale“ ist die Essenz von dem, was sozusagen das Gemeinwohl und das Gemeinwohlinteresse ist.

Entschuldigung, ich will hier keine politisch philosophische Vorlesung halten, ich will nur darauf hinweisen, wichtiger als das einzelne Begehren nach Einzelinformation und Transparenz, dem wir in der Regel so genügen wie kaum etwas, oder der eine oder andere Verband oder Interessenverbund, ob er drin oder nicht drin ist, ist wirklich die Grundausrichtung, dass man das Gemeinwohl orientiert und die Pluralität der Gesellschaft mit abbildet, aber nicht seinen Partikularentsendeverband.

Vorsitzender Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Intendant Buhrow. Nur Mut, mehr Philosophie und mehr Anspruch im Sender, das tut allen gut. Damit unterfordern Sie hier niemanden, im Gegenteil. Der WDR will ja anspruchsvoll sein.

Andreas Meyer-Lauber (Westdeutscher Rundfunk): Ich kann nur sagen, wie der Rundfunkrat reagiert. Was sollen der Vorsitzende und der Rundfunkrat tun, wenn er größer oder kleiner wird? Er versucht, damit umzugehen. Sie haben es ja selbst erlebt. Bei der letzten Vergrößerung, als der WDR keinen Raum für den Rundfunkrat hatte, hat das erst einmal zu einer dummen Diskussion geführt. Wir haben dann aber auch eine Lösung in der Nähe gefunden, in Köln. Es hat dazu geführt, dass der Rundfunkrat stärker in Ausschüssen arbeitet, sich also in seinen Arbeitsabläufen parlamentarisiert. Es hat dazu geführt, dass er ein bisschen vielfältiger wurde in den Stimmungen und in den Farbtönen– sage ich mal –, in denen diskutiert wird.

Das sind alles Nuancen und kleine Ausrichtungen. Ich würde jetzt nicht sagen, dass das eine oder andere die einzige Lösung war. Da muss man ehrlich sein. Man kann da akzentuieren. Ich glaube, dass der jetzige Rundfunkrat in dieser schweren Krise, in der er seit einem Jahr steckt, es wirklich geschafft hat, die Arbeit zu bewältigen, nämlich den WDR funktionsfähig zu halten und die demokratische Kontrolle aufrechtzuerhalten. Insofern hat es funktioniert.

In der Frage zwischen Vielfalt und Funktionsgröße bin ich der Meinung, dass man schauen muss: In welche Richtung schiebt man das Parameter? Kann man in beide Richtungen schieben und es hat Legitimität? Bei der zunehmenden Frage der Verankerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft spielt natürlich die Pluralität eine neue Rolle und hat vielleicht mehr Gewicht als früher. Das ist ein Gesichtspunkt, der einen überlegen lassen kann, dass ein moderner Rundfunkrat pluraler sein müsste als einer vor 10 oder 20 Jahren. Ich würde auch die Argumente, dass dort digitale Kompetenz sein muss, nicht bezweifeln, dass die gar nicht im Rundfunkrat vorhanden ist bei 60 Personen. Die wird wachsen mit jedem Wechsel von Rundfunkratsmitgliedern, weil einfach immer wieder neue Personen hineinkommen, die jünger sind.

Die Frage der Jugendlichen finde ich schwieriger zu beantworten. Das können Sie entweder strukturell lösen, indem Sie mehr Jugendverbände in den Rundfunkrat einladen, oder aber Sie adressieren diejenigen, die den Rundfunkrat beschicken, die Organisationen, und sagen: Überlegt doch mal, ob ihr nicht auch junge Leute schicken könnt? Ich sage jedoch gleich, da ist das Problem die Hürde.

Wenn Sie mal in Jugendorganisationen nachfragen, wer Interesse hätte, am öffentlich-rechtlichen Rundfunk mitzuwirken, würde wahrscheinlich gefragt: Öffentlich-rechtlicher

Rundfunk – was ist das denn? Die Bereitschaft ist auch nicht so spontan da. Aber ich will deutlich sagen, dass Gewerkschaften, Kirchen, Naturschutzverbände und andere, die vertreten sind, bei der Auswahl darüber nachdenken sollten, ob nicht auch jüngere Personen – ich weiß jetzt nicht, wo die Altersgrenze ist – geschickt werden könnten.

Ich warne an der Stelle ausdrücklich: Es gibt legal keine Altersgrenze bei Mitgliedern des Rundfunkrats, und ich möchte die auch nicht eingeführt wissen. Das hat unterschiedliche Gründe und Ausformungen. Ich kann Ihnen sagen, dass die ehrenamtliche Arbeit im Rundfunkrat, sobald man Vorsitzender eines Ausschusses oder des Gremiums ist, ein Maß annimmt, das man nicht so einfach mit der Arbeitswelt vereinbaren kann. Also an der Stelle auch Vorsicht und Augenmaß bewahren.

Ich verstehe diese Anliegen, und ich werbe auch als Rundfunkratsvorsitzender sehr dafür. Ich glaube, dass das Engagement des WDR für die junge Generation deutlicher erkennbar sein muss. Da würde ich mir ein bisschen mehr wünschen, sowohl in der medialen Bildung als auch in der Programmausgestaltung. Wir haben mit „funk“ zusammen mit dem ZDF da eine gute Linie aufgemacht, die auch tragfähig ist. Aber der Kampf um die jüngere Generation ist ein Kampf, der jetzt nicht einfach im WDR-Gesetz stattfindet, sondern den der Sender mit der Gesellschaft führt und die Aufsicht mit dem Sender usw. Insofern, da bitte keine Vereinfachung und keine Kurzschlüsse. Mit ein, zwei Personen im Rundfunkrat werden Sie den WDR nicht ändern. Dafür ist er zu stoisch.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband NRW): Herr Nüchel, Sie hatten das Thema von 48 auf 60 angesprochen. Tatsächlich gab es seinerzeit die Überlegung, mit 48 Personen funktioniere der Rundfunkrat auch schon sehr gut und plural. Das war nicht das Problem. Dann schaute man auf die 60 Mitglieder, die da kommen sollten und sah genau die Herausforderungen, von denen Herr Meyer-Lauber gerade schon gesprochen hat und fragte, ob es wirklich notwendig ist. Manchmal ist mehr nicht auch gleich Stärke an der Stelle.

Nun entwickeln sich Gremien weiter und lernen auch. Die Herausforderungen – auch das hat Herr Meyer-Lauber gerade schon gesagt – verändern sich. Die Verankerung in der Gesellschaft muss breiter werden. Auch ich habe den Eindruck, dass dieser Rundfunkrat in den letzten Jahren gut funktioniert hat und vielleicht viele der Befürchtungen unberechtigt waren. Gleichwohl muss man immer wieder kritisch auf das Thema „Finanzen“ schauen. Das ist heute in der vorhergehenden Sitzung angeklungen. Es ist immer eine Frage des Preises. Was ist einem so etwas wert, und wo muss man an anderer Stelle investieren?

Ich hatte mich in meinen Äußerungen gar nicht auf das Thema Verringerung und wer herausfällt, an sich kapriziert, sondern vor allen Dingen darauf, dass wir verwundert darüber waren, dass man dieses Experiment der Verbreiterung der Basis, nämlich über die dann wechselweise hinzukommenden Organisationen, die nicht aus Interessecken – was Herr Buhrow gerade sagte –, sondern aus einer breiten Sicht aus der Gesellschaft auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sorgen können, dass man das Experiment nach einer Legislaturperiode schon wieder zurückfährt von 7 auf 5 Mitglieder und der Rundfunkrat die Möglichkeit hat zu sagen, jenseits dieser

Verbändegesellschaft, die abnimmt, können wir auch Einzelpersonen hinzuziehen und dann neue Aspekte einholen, jetzt schon wieder komplett streicht. Es ist die Frage, ob es das wert ist, dass man an der Stelle auf 5 Personen kommt.

Herr Rahe, zum Thema „Transparenz im Lokalfunk“. Herr Dr. Schmid hat es zu Beginn schon gesagt. Die LfM ist einer der Player, der unsere Transparenz brauchte. Da liegt sie nicht vor. Sie wissen selbst als Mitglied aus der Medienkommission, mit wie viel Mühe man im Ad-hoc-Ausschuss gerade versucht, sich einen Überblick zu verschaffen, gleichwohl ist diese Transparenz – auch das hat Herr Schmid schon angedeutet – eminent wichtig, um den Lokalfunk handlungsfähig zu halten, gerade mit Blick auf die Digitalisierung. Wir haben es mit unterschiedlichen Interessen bei den Playern zu tun. Sie haben den VLR und die Veranstaltergemeinschaften, die klar lokal publizistisch denken, die fixiert sind und die den Lokalfunk in seiner Pluralität sicherstellen, weil es ihre Aufgabe ist.

Sie haben auf der anderen Seite Betriebsgesellschaften, die gar nicht mehr eigene Betriebsgesellschaften sind. Machen wir uns nichts vor. Wir haben nicht 44 Betriebsgesellschaften, wir haben mehrere große Gruppen. Die großen Verlage betreiben ihre Betriebsgesellschaften allein zur Westfunkreihe. De facto ist das immer die gleiche Person, und dahinter steht immer die gleiche Servicegesellschaft. Die müssen andere Interessen haben, weil die in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten für ihre Medienhäuser, für ihre Konzerne auch das Geld zusammenhalten müssen. Das heißt, da kommen wir schon strukturell in einen neuen Konflikt, und in diesem Konflikt müssen wir Transparenz herstellen, um Augenhöhe herzustellen.

Wenn man sich die Konstrukte genau anschaut, dann ist es so, dass die Transparenz, die es derzeit bedingt gibt bei den Veranstaltergemeinschaften auf die wirtschaftlichen Entwicklungen der Betriebsgesellschaften, zu früh stoppt, sie eben nicht die Strukturen dahinter der Servicegesellschaften anderer durchschauen kann, gerade mit Blick auf Etatverhandlungen, auf digitale Entwicklung, auf notwendige Investitionen, die immer schwieriger werden. Je kürzer die „Decke“ wird, desto enger wird auch die Möglichkeit zu investieren, und umso größer werden die Kämpfe für das Programm, um an ein (*akustisch unverständlich*) zu kommen. Da braucht man mehr Transparenz, um wirklich auszuschöpfen, wo es geht.

Wir haben in unserer Stellungnahme mehrere Möglichkeiten aufgezeigt. Das eine ist zu sagen: Okay, man verbreitert zum einen die wirtschaftliche Basis, über die mehr Player wieder hinein könnten, man schafft größere Verbände, die sich vielleicht gegenseitig decken könnten auf der BG-Seite. Und wir haben gesagt, das Thema „Transparenz“ kann man lösen, indem man den Veranstaltergemeinschaften mehr Auskunftsrechte gibt. Aber eine gute Möglichkeit wäre sicherlich, der LfM ein Initiativauskunftsrecht einzuräumen.

Sarah van Dawen-Agreiter (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in NRW [per Video zugeschaltet]): Zu der Frage, welche Erfahrungen gemacht worden sind, ist durch Herrn Meyer-Lauber und durch meinen Vorredner ausreichend etwas gesagt worden. Interessant ist die Frage, wie wir uns vorstellen, wie die Interessen junger Menschen eingebunden werden. Ich glaube, diese Frage ist noch unzureichend

beleuchtet. Da bräuchte es über diese Anhörung hinaus vielleicht mal ein Werkstattgespräch mit den Betroffenen, mit den Verbänden, mit den Jugendverbänden, eventuell mit Jugendforscherinnen und Jugendforschern. Ich glaube, das ist nicht gelöst durch dieses Prinzip. Das habe ich in manchen Antworten ein bisschen verstanden. Das kann, glaube ich, nicht so leicht durch dieses Prinzip der Bürgerin, des Bürgers gelöst werden. Da braucht es noch weitere Ideen. Es gibt im Feld schon Ideen von denen, die an der Stelle noch nicht am Tisch sitzen.

Ich möchte darüber hinaus noch etwas zu der Frage sagen, welche Rolle die Personen haben, die im Rat sitzen, ob die sich als Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter verstehen oder ob es nicht vielmehr – dahin waren meine Bemerkungen zu verstehen – um eine Expertise geht, die sie einbringen, die auch in der Zivilgesellschaft vorhanden ist. Bei der Literatur kann man das nicht sagen. Es ist auch durch Kulturrat und durch die anderen kulturellen Bereiche abgedeckt. Da ist die Frage der Schriftstellerinnen und Schriftsteller eine andere.

Die Perspektive ist eine andere. Auch bei der Fachgruppe Medien geht es im Endeffekt nicht um Beschäftigte – das wäre der falsche Ort; dafür gibt es Mitbestimmung im Personalrat; darüber hatten wir an einer anderen Stelle der Stellungnahme gesprochen – , sondern es geht um die Expertise, die diese Menschen haben. Es geht darum, was die durch ihre Arbeit über Produktionsabläufe wissen. Es geht darum, diese Expertise auf die Seite des Rundfunkrates zu bringen. Es ging nicht um eine Interessenvertretung. Interessenvertretung ist eine wichtige Frage. Da möchte ich nicht missverstanden werden. Zu der Frage der Mitbestimmung beziehen wir uns in der Stellungnahme auf etwas, das nicht geändert worden ist, auf den § 55.

Prof. Dr. Matthias Cornils (Johannes-Gutenberg Universität Mainz, Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht [per Video zugeschaltet]): Sie hatten mich nach den Aspekten Größe, Staatsferne, Zusammensetzung und auch nach vergleichbaren anderen Anstalten gefragt. Ich habe jetzt keine lückenlose Durchmusterung sämtlicher Anstalten gemacht, aber Stichproben.

Zunächst mal zu den Vergleichsgrößen. Da ist sicher die Unterscheidung wichtig, was die Größe angeht, MehrländerAnstalten oder sogar Gemeinschaftsanstalt aller Länder wie beim ZDF und Ein-Land-Anstalten. Je mehr Länder Sie staatsvertraglich verbunden haben, desto größer wird das Gremium automatisch, weil Sie mehr verschiedene Länder berücksichtigen müssen.

Das sieht man auch im Bild dieser Vergleichsanstalt SWR, mit 74 Mitgliedern immer noch ziemlich groß. Der NDR hat, wenn ich richtig gezählt, 58 Mitglieder, und beim ZDF sind es eben die 60 Mitglieder; vor der Reform waren es mal 77, wenn ich es richtig im Kopf habe. Während die Ein-Land-Anstalten, der sehr große Bayerische Rundfunk auch über 50 Mitglieder und der Hessische Rundfunk sogar – wenn ich richtig gezählt habe – nur 32 Mitglieder hat. Radio Bremen hat als kleine Anstalt 28 oder 26 Mitglieder. Das habe ich jetzt nicht genau im Kopf.

Da sieht man die Vergleiche. Da ist der WDR als natürlich größte Einzelanstalt, ARD-Anstalt, immer noch groß aufgestellt und hat mit 55 Mitgliedern nach wie vor eine sehr umfangreiche Größenordnung.

Was die Größenfrage insgesamt angeht, ob man es nun größer oder kleiner machen soll, da ist fachwissenschaftlich, soweit ich das sehe, alles umstritten. Klar, ist, dass man eine gewisse Mindestmenge an Personenzusammensetzung haben muss, um diese Vorstellung, dieses Konzept einer organisatorischen Binnenpluralität, einer groben repräsentativen Abbildung gesellschaftlicher Kräfte, überhaupt durchführen zu können. Wenn Sie mangels Masse niemanden haben, kann man es auch nicht ... Das ist klar.

Die Frage, wo es anfängt, so ab 30 plus, würde ich sagen, ist 55 schon eine ganz komfortable Größe. Es gibt eine viel zitierte einige Jahre alte Dissertation, die sich mit diesen Fragen mal beschäftigt hat, und die kommt durchaus zu einem sehr zweifelnden eher skeptischen Blick auf dieses Klischee und diese Vorstellung, dass je größer, desto funktionsunfähiger. So eindeutig sind die Relationen da auch nicht, also dass jetzt 60 oder 65 schon gar nicht mehr ginge oder 70 und 55 jetzt einen gewaltigen Schlankheitsvorteil dadurch hätten. Darüber kann man sicher nachdenken, ob es wirklich so ist, ob es so viel ausmacht.

Ich glaube schon, dass bestimmte Kommunikationsprozesse – das sehen wir auch in anderen Gremien, auch bei uns im universitären Bereich – bei einer gewissen überschaubaren Zusammensetzung intensivere Gespräche ermöglichen. Vorhin war davon die Rede, dass sich so etwas dann in die Ausschüsse verlagert, wenn das Plenum zu groß wird. Das kann schon dafür sprechen, es ein bisschen schlanker zu halten. Also 55 ist völlig okay, auch was das im Vergleich angeht.

Vielleicht noch zur Staatsferne. Die kommunalen Spitzenverbandsvertreter – davon war vorhin auch die Rede – werden gemeinhin natürlich nicht zur „Staatsbank“ gerechnet. Dann haben wir dann 13 plus 1, also 14 aus 55. Das ist deutlich weniger, als die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Drittschwelle. Das ist bei Weitem nicht ausgereizt. Da wäre man bei 18 noch dabei. Also an sich auch völlig okay.

Jetzt kann man sich natürlich überlegen, ob es sinnvoll ist, ob man nicht auch da hätte ansetzen sollen und irgendwie ein, zwei Stellen wegstreichen. Aber diese Parlamentarier-Zusammensetzung sorgt auch wiederum für eine gewisse innere Buntheit und parteipolitische Brechung. Vorhin kam die Frage, ob man Oppositionsprivilege wieder einführen könnte. Das kann man verfassungsrechtlich ziemlich sicher nicht, weil bei Statusgleichheit der Mandatsträger unter parteipolitischen Gesichtspunkten alle Stimmen gleichermaßen da vertreten sein müssen. Das ginge sicherlich nicht. Damit haben Sie eine ziemliche Buntheit. Außerdem können nicht nur Landtagsabgeordnete, sondern auch andere berufen sein, was aus meiner Sicht eine sehr vertretbare Proportionalität zur Gesellschaftsbank ist.

Hier vielleicht noch der Vergleich zu anderen Anstalten. Beim Bayerischen Rundfunk ist das Verhältnis schon deutlich enger mit 16 der „Staatsbank“ zugehörigen Vertretern aus 50 beim ZDF, aber eben auch notgedrungen, weil natürlich die 16 Länder drin sein müssen. Das erklärt auch die Regierungsvertretung. Wie soll das parlamentarisch

gehen? Ist auch mehr oder weniger zwingend. Da haben Sie 20 aus 60, also die volle Ausschöpfung der Drittel-Schwelle. Da steht der WDR gut da. Auch wenn man eine kritischere Haltung auf die Staatsferne hat als ich sie habe, also mehr Staatsfreiheit fordert, ist das an sich eine vernünftige Relation.

Noch ein letzter Punkt zu dieser Repräsentationsgeschichte. Ich möchte das, was Herr Buhrow gesagt hat, sehr nachdrücklich unterstützen. Es entspricht dem bundesverfassungsgerichtlichen Konzept, ganz sicher nicht eine Art „ständische Vertretung“ hier anzunehmen. Es geht nicht um Interessen der Präsentation, sondern um ein Konstrukt der Vielfaltsgewährleistung. Man kann vielleicht von da aus noch überlegen, ob diese Vorstellung von Expertisen, die gerade kamen, so ganz das Richtige trifft. Es ist kein Fachausschuss. Die Programmarbeit wird in der Intendanz gemacht. Für Inhalte ist dort die Kompetenz. Es geht wieder um eine Art von Mosaik, eine Übersicht von Leuten aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen, seien es auch Industriegewerkschaften, die vielleicht ein bisschen weniger mit Kultur zu tun haben. Aber darum geht es nicht bei dieser Art von Beratung, sondern es geht um die Sicherstellung, dass es unterschiedliche Standpunkte und Sichtweise gibt, die schauen, ob in der Intendanz in der Programmgestaltung inhaltlich alles vielfältig läuft. Das ist eigentlich schon alles. Ein Expertengremium mit spezifischer medienpolitischer medienrechtlicher Fachexpertise, ich bin nicht sicher, ob das das Wesen dieser Konzeption richtig trifft.

Allerletzte Bemerkung zu diesem (*akustisch unverständlich*), was jetzt bestritten worden ist, was manchmal so positiv dargestellt worden ist, auch mit Blick auf weitere Erfahrungen, die man damit sammeln sollte. Ich kenne den (*akustisch unverständlich*) dieser Konstruktion nicht wie beim letzten Mal. Aber wenn ich mir diese gesetzliche Fassung bei § 18 Abs. 5, der gestrichen worden ist, ansehe. Da gibt es keinerlei Maßstäbe für die Ausweitung dieser natürlichen Personen, die sich da bewerben.

Ich stelle mir die Frage: Wenn ich jetzt Rundfunkrat wäre, nach welchen Kriterien soll ich die Leute bestimmen? Da bewerben sich irgendwelche „natürliche Personen“. Gibt es eine Gewähr dafür, dass diese Art der Kooptation ein Verfahren ist, die zu einem Vielfaltsgewinn führt. Wer garantiert denn, anhand welcher Maßstäbe und Kriterien der Rundfunkrat selbst darüber bestimmt, dass seine Zuwächse, die er dazuwählt, jetzt einen signifikanten Vielfaltsgewinn bringen? Das finde ich im Prinzip eher ein überraschendes und eigenartiges Verfahren, während bei den anderen Konzepten immerhin irgendwelche direkten Interessen wirken, Vorschlagsrechte haben und von daher schon für eine gewisse Vorstrukturregulierung dieser Auswahl sorgen. Das nur so als etwas skeptischer Gedanke. Deswegen finde ich es an und für sich nachvollziehbar, dass man diese eher merkwürdige Regelung in dem Vorschlag vielleicht gestrichen hat.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften): Ich beginne mit der Frage von Herrn Vogt: Wie kommt das Digitale oder das Innovativere in die Gremien? Da ist das Leitbeispiel tatsächlich der ZDF-Fernsehrat. Aus den Bundesländern sind mir jetzt ähnlich klar gefasste Varianten nicht bekannt. Das kann sich aber auch in der

Zwischenzeit schon wieder geändert haben. Da müsste man wirklich mal eine genaue Erhebung machen, wie das in den einzelnen Gremien aussieht.

Beim ZDF-Fernsehrat ist es so: Es gibt zwei Plätze für Digitales und für Internet. Das ist sehr holzschnittartig, aber immerhin. Hinter diesen Begriffen stehen dann wiederum zwei Bundesländer. Das knüpft an das an, was Herr Cornils gerade gesagt hat. Um die Vielfalt herzustellen, braucht es ein entsprechendes Vehikel oder eine Mechanik, und die ist hier über die Bundesländer Bayern, die für das Digitale zuständig sind, und Berlin für das Internet geregelt. Bayern hat die Besetzung komplett delegiert an den BITKOM, und von dort aus ist dann entsprechend eine Person benannt worden. Berlin hat es sich etwas schwerer gemacht. Das hatte Herr Strotebeck angesprochen. Da haben drei Vereine, die aus diesem digitalen Spektrum, das ich auch in meiner Stellungnahme adressiert habe, diesen Job übernommen. Der Chaos Computer Club, D64 und eco haben sich auf einen Vertreter geeinigt und haben den entsandt.

Das hat keine Folgen für die Programmpräsenz. Denn das Programm macht der Fernsehrat genauso wenig wie der Rundfunkrat. Aber die Themenpräsenz von digitalen Fragen, die im Umfeld mit Public Service und Public Value auftauchen, ist deutlich gestiegen durch diese Zuweisung der Bereiche Digitales und Internet. Also man redet dort häufiger über das, was in der Mediathek passiert. „funk“ ist angesprochen worden, andere digitale Themen, wo es um Inhalte geht, wie sie zur Verfügung gestellt werden, mit wem man vielleicht kooperiert, ob nicht Wikipedia zum Beispiel ein guter Partner ist für öffentlich-rechtliche Inhalte.

Das sind Themen, die sehr viel stärker präsent sind in den Verhandlungen. Das ist sehr gut nachzulesen im Blog „Neues aus dem Fernsehrat“, das der Kollege Dobusch, der gewählte Vertreter für das Internet, regelmäßig publiziert. Da bekommt man einen sehr guten Eindruck, was da passieren kann. Insofern: Es gibt ein paar Beispiele, aber nicht allzu viele, an denen man sich vielleicht ein bisschen orientieren oder darüber nachdenken kann.

Den Punkt zum Verhältnis Regierung/Opposition hat Herr Cornils schon aufgegriffen. Mir fällt da auch nichts Besseres ein. Ich würde mich an den Verhältnisformen orientieren, wie wir sie aus den entsprechenden Mandaten zum Teil nach Wahlen haben. Das ist, glaube ich, der Stand.

Zu der Frage von Herrn Nückel. Da haben Sie recht, „Regierungsbank“ ist falsch. Es sollte „Staatsbank“ oder „Landtagsbank“ heißen. Da muss ich noch mal mit meinem Lektor reden. Den Hinweis greife ich auf, auch den Hinweis, ob die Größensteigerung vielleicht nicht marginal ist. Das haben wir auch mehrfach gehört. Es ist nicht unbedingt mein Punkt. In der Relation ist es schon so, es wird tendenziell mehr aus dieser Ecke.

Da kommen wir noch mal zu den Gremien der Selbstverwaltung. Man müsste nämlich noch genauer hinschauen. Vielleicht findet man diese ominöse „Staats- oder Landtagsbank“ eben nicht nur in den 13 Sitzen, die dort im Gesetz in Ziffer 1 bis 13 stehen, sondern möglicherweise sind auch noch andere Vertreter aus der Politik an anderer Stelle in den Gremien. Dann wäre der Anteil vielleicht doch wieder etwas höher, aber eben nicht entlang der Buchstaben und Zahlen des Gesetzes. Aber das ist ein Nebenschauplatz.

Zu dem Punkt, den Herr Schick angesprochen hat. Es steht oft „könnte“ drin, ja. In Zeiten wie diesen ist es generell schwierig, wenn es um das Verhältnis von Wissenschaft und Politik geht. Man muss sehr vorsichtig sein, wie mit den Vorschlägen verfahren wird. Vielleicht ist das ein Ausdruck dessen. Aber der Begriff des Bewusstseins, den Sie genannt haben, ist schon gut. In die Richtung soll es ja auch gehen. Vielleicht möchte man mit solchen Hinweisen ein paar Andeutungen machen, in welche Richtung das gehen kann.

Ich glaube, es ist nicht möglich, das so verbindlich zu verregeln, dass alle diese Ansprüche, die an den verschiedenen Stellen formuliert werden, dann auch wirklich hart abzuregeln sind im Gesetz. Aber vielleicht kann man dann über verschiedene „weiche“ Steuerungsverfahren dann doch was erreichen. Da ist dieser Begriff des Bewusstseins dafür, dass man verschiedene gesellschaftliche Gruppen doch stärker repräsentieren sollte, kein schlechter.

Letzter Punkt. Ich verstehe diesen Begriff, es muss mehr digitale Expertise in den Rundfunkrat oder in die Gremien, nicht unbedingt nach einem Ruf nach mehr Experten. Ich würde aber schon sagen, dass in dem Moment, in dem wirklich viele Bereiche des Lebens und große Teile der Gesellschaft sich sehr viel digitaler darstellen und viel stärker im Digitalen stattfinden, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war, man dieser Entwicklung durchaus auch Rechnung tragen kann.

Deshalb muss man vielleicht darüber nachdenken: Wo finden wir denn Menschen, die digitaler sozialisiert sind, gerade stärkere Erfahrungen oder andere Nutzungspraktiken für Medien entwickelt haben? Wie bekommen wir die Menschen in Gremien, die den Rundfunk dabei begleiten, wie er sich selbst unweigerlich digitalisiert? Das sagt er auch von sich selbst. Insofern ist das eine Forderung, von der ich auch nicht abrücken würde. Also, irgendwie muss man bei den Gremien, die Anstalten begleiten und unterstützen sollen, auch darauf achten, dass da aktuelles Verständnis von Medien und von digitalen Medien präsent ist.

Prof. Dr. Dieter Dörr (Johannes-Gutenberg Universität Mainz, FB 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften [per Video zugeschaltet]): Herr Vogt hat mir eine ganz klare Frage gestellt, die ich versuche, kurz und klar zu beantworten. Er hat gefragt, welche Vertreter von Parteien und Landtagsfraktionen der „Staatsbank“ zuzurechnen sind und ob man unterscheiden kann zwischen Regierungsvertretern und Oppositionsvertretern. Klare Antwort: Man kann nicht unterscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat nun im ZDF-Gremien-Urteil ganz klar festgelegt, wer dem Staat zuzurechnen ist. Das sind alle Vertreter, die von politischen Parteien entsandt werden. Das war durchaus umstritten. Aber das Bundesverfassungsgericht hat die politischen Parteivertreter den Staatsvertretern gleichgesetzt. Das sind Vertreter, die von Fraktionen oder von Regierungen entsandt werden, und auch Vertreter, die von den Kommunen entsandt werden, weil das Verfassungsgericht eine funktionale Sichtweise eingenommen hat.

Es ist ganz wichtig hinzuzufügen – Matthias Cornils hat darauf schon hingewiesen –, auch die „Staatsbank“ muss vielfältig besetzt sein. Insofern würde ich Matthias Cornils an einem Punkt widersprechen. Wie es der ZDF-Staatsvertrag gemacht hat, das ist

nicht vereinbar mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Denn da sitzen auf der „Staatsbank“ nur Staatsvertreter. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ganz klar gesagt: Auch die Vielfalt von kleinen Parteien muss sich dort widerspiegeln.

Natürlich hätte man es anders machen können. Man hätte statt 20 Landesvertretern auch 10 Landes- und Bundesvertreter vorsehen können, etwa im Wechsel der verschiedenen Länder untereinander. Es wäre möglich gewesen. Ich allein habe nicht diese Kritik geäußert, sondern das haben auch frühere Verfassungsrichter, übrigens in gleicher Weise, sehr deutlich geäußert.

Aber für den WDR gilt das nicht. Matthias Cornils hat völlig recht. Beim WDR werden die zahlenmäßigen Begrenzungen deutlich unterschritten. Das muss man hervorheben. Beim WDR ist die „Staatsquote“, wenn man das so nennt, besonders niedrig, was ich begrüße. Ich bin da nicht so großzügig wie Matthias Cornils. Er weiß aber auch, dass wir bei der Bewertung dieser Frage ein bisschen auseinanderliegen. Ansonsten kann man sagen, das geht in Ordnung. Unterschiede kann man nicht machen. Man kann nicht zwischen Opposition und Regierungsvertretern unterscheiden, sondern alle gehören zur „Staatsbank“, aber diese muss vielfältig sein.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht [ITM] Juristische Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität Münster [per Video zugeschaltet]): Herr Meyer-Lauber, so negativ ist das nicht mit der Jugend bei uns in Nordrhein-Westfalen. Sehen Sie mal die Juristische Fakultät. Wir haben immer noch 60 Leute in unserer Medienrechtsvorlesung. In den letzten Jahren hat der Anteil, der sich für öffentlich-rechtlichen Rundfunk interessiert, extrem zugenommen. Das ist ein kompletter Trendwechsel.

Die Einschätzung, dass sich die Digitalisierungskompetenz mit dem Alter und mit der Zeit ergibt, ich glaube, das ist so. Allein die Situation mit Corona und dem ganzen Online-Teaching hat jedenfalls meine Online-Kompetenz förmlich explodieren lassen. Wir sind alle jetzt kleine „YouTube-Stars“, weil man mit Cathy Hummels Kamera immer die Videos für die (*akustisch unverständlich*) basteln muss.

Zu der Frage von Herrn Vogt ist, glaube ich, alles gesagt, dass die „Oppositionsbank“ und die „Regierungsbank“ hier nicht unterschiedlich gewichtet werden können. Im Hinblick auf die Staatsferne habe ich allerdings noch ein Fragezeichen. Sicherlich sind jetzt Körperschaften der „Staatsbank“ zuzurechnen. Aber wenn ich mich recht erinnere, sind die Kommunen auch im lokalen Rundfunk tätig, und zwar mit einem erheblichen Prozentsatz. Das ist auch gehalten worden vom OVG Münster. Ich weiß nicht, ob es sogar beim Verfassungsgericht mal anhängig wurde.

Ich erinnere jetzt, dazu habe ich etwas in der Festschrift von Herrn Schneider, dem ehemaligen Direktor der LfM, geschrieben, weil es nicht so einfach war, das zu beurteilen. Denn die TK-Unternehmen wollten unbedingt in den regionalen Rundfunk, und da war die Frage: Kann das zum Beispiel EWE TEL als kommunales TK-Unternehmen?

Das koppelt zurück auf die Frage, die Herr Schmid aufgeworfen hat, ob wirklich, wenn jetzt städtische Theater solche Theatervorstellungen usw. ins Netz stellen, das

tatsächlich rundfunkrechtlich problematisch ist, sogar aus dem Gesichtspunkt der Staatsferne. Das müsste man genauer überprüfen. Ich vermute, dagegen werden eher dann die Wettbewerbsrechtler und die Kartellrechtler opponieren, falls es irgendwo private Theater im Einzugsbereich gibt. Das nur generell zur Diskussion, die vorher gelaufen ist.

Herr Schick, Sie hatten die Frage zum Verhältnis Verfassungsrecht/Verfassungspolitik gestellt. Wir Juristen gehen nicht so vor, dass wir uns nach dem „Wünsch-dir-was“ fragen, ungefähr so, wie Herr Bieber das gemacht hat: Ich schaue mal, wer mir da so gefallen würde in einem Rundfunkrat und bilde das dann in gesellschaftlichen Strömungen ab. Wir schauen natürlich, vor allem, wenn wir jetzt von Ihnen befragt werden, auf die verfassungsrechtlichen äußersten Grenzen. Dazu ist, glaube ich, alles gesagt worden. Das bewegt sich innerhalb dieser Grenzen.

Im Übrigen schauen wir auch auf die Begründung dieses Entwurfs. Im bestehenden Rundfunkrat hatte keiner Zweifel, dass das irgendwie in Ordnung ist. Aber das wird jetzt verändert. Dann schauen wir in die Begründung: Warum wird das jetzt verändert? Wir fragen uns: Steht das im Einklang mit der ZDF-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts? Das ist ja unser Prüfungsraaster. Wenn man in die Begründung schaut, dann findet man überhaupt keine Begründung, warum jetzt im Bereich „Film“ zusammenzulegen ist. Man findet nur einen Hinweis auf den Bereich mit der IG BCE, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie. Deshalb greift man das ein bisschen provokativ auf. Dort steht ein Satz: Dies trägt zugleich der Vielfalt Nordrhein-Westfalens auch als Industrieland Rechnung.

Wir haben sozusagen bei der „Medien- und Kulturbank“ gar keine Begründung, warum das jetzt geändert wird. Wir haben keine Begründung dafür, warum diese Dynamisierungselemente gerade im ZDF-Urteil gefordert wurden. Herrn Cornils Kritik an dem jetzigen Auswahlverfahren teile ich sogar. Weil ich es auch nicht weiß. Macht es Sinn, dass sich da jeder melden darf? Was sind das für Leute? Dann möchte man aber wenigstens eine Evaluierung lesen, dass sich dieses Verfahren nicht bewährt hat. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, dass man in dem, was man bisher ausprobiert hat, noch nicht versucht hat, mal etwas zu verbessern.

Aber all das wird weder begründet, noch wird auf der Linie des ZDF-Urteils weiter verfahren. Das ist das, was mir quasi aufgestoßen ist und wo ich meinte, das sei verfassungspolitisch problematisch. Früher, als man noch altmodischer war, hätte man gesagt: Es ist nicht im Geiste des Urteils, es ist nicht im Duktus der letzten Entscheidungen. Das ist das, was ich sagen wollte.

Solche Änderungen sind ja außerordentlich marginal. Ich glaube, ich habe jetzt das fünfte WDR-Gesetz erlebt. Da ist dieser Entwurf mit der geringsten Veränderung und mit der geringsten (*akustisch unverständlich*), wenn man das mal außerordentlich positiv unterstreichen darf. Da hat es in der Vergangenheit Dinge gegeben, die viel furchtbarer waren.

(Heiterkeit)

Das ist nicht furchtbar, um das hier noch mal klarzustellen. Gleichwohl muss man die Frage stellen dürfen – dazu sitzen wir hier –, und das wollte ich nur tun.

Vorsitzender Oliver Keymis: Damit sind wir am Schluss der ersten Fragerunde. Gibt es noch Wortmeldungen?

Andrea Stullich (CDU): Ich habe eine Frage, die sich an das anschließt, was Tobias Schmid von der Landesmedienanstalt erläutert hat. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Schmid, dann schlagen Sie vor, dass künftig staatliche Stellen Kulturkanäle aus staatlichen Mitteln etablieren dürfen. Sind solche Angebote nicht aus nachvollziehbaren verfassungsrechtlichen Gründen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterstellt?

Vielleicht können Sie uns in diesem Zusammenhang noch etwas näher erläutern, welche rechtlichen Fragen Sie stellen würden. Wenn sich ein Kulturveranstalter, der, wie Sie es geschildert haben, nicht selbst Veranstalter eines Streaming-Angebots sein darf, eines anderen Anbieters bedienen würde, was ist dann zum Beispiel mit urheberrechtlichen Fragen?

Wenn Kulturveranstalter ihr Angebot in Kooperation mit dem WDR über dessen Homepage streamen dürften, dann wüsste ich gern vom WDR, was er dazu sagt. Herr Buhrow, wie bewerten Sie die Idee, dass kulturelle Einrichtungen ihre Angebote über den WDR streamen, weil sie selbst nicht streamen dürfen? Was wäre übrigens dann mit anderen Veranstaltern außer kulturellen, beispielsweise Bildung und Wissenschaft, die auch nicht unbedingt staatsfern finanziert werden? Haben wir nicht irgendwann staatliches Streaming? Meine Fragen gehen hauptsächlich an Tobias Schmid, aber in der Folge natürlich auch an Tom Buhrow.

Herbert Strotebeck (AfD): Zu diesem Thema habe ich eine Nachfrage. Wäre eine Digitalisierung in dem Fall, dass Streaming über eine Plattform wie zum Beispiel über „Twitch“ wirklich ein eigenes Rundfunkprogramm? Staatliche Museen bieten doch auch Online-Präsenz über ihre Ausstellungen an. Wo würden Sie da den rechtlichen Hebel ansetzen? Meine Frage geht an Herrn Dr. Schmid.

Ich hatte noch eine Frage an Frau Middendorf, aber Herr Buhrow wird es sicherlich genauso beantworten können. Welche Rolle sehen Sie im technischen Fortschritt bei der Einführung von automatisch generiertem Text als Ersatz für die Gebärdensprache, zum Beispiel wie von YouTube angeboten? Mich würde interessieren: Wie ist das bezogen auf die Mediathek-Angebote?

Ich habe noch eine dritte Frage, und zwar an Herrn Professor Holznagel. Mal sehen, ob es wieder so eine lustige Antwort wird. In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie sich mit Verweis auf die Twitter-Sperre von dem ehemaligen US-Präsidenten Trump dafür aus, dass sogenannte Social-Media-Plattformen vor allen Zeiten des Wahlkampfes nicht eigenmächtig mit Bann und Sperren agieren dürfen und haben dabei schon auf existierende Vorschläge verwiesen. Können Sie erläutern, wie Ihrer Meinung nach sich so eine Änderung bzw. Empfehlung im Wahlkampf bzw. dann im Telemedienrecht auf das Verhalten der Social Media Intermediäre auswirken sollte? Haben Sie da eventuell weitere Beispiele außer dem Beispiel Trump, wo wirklich in einem Wahlkampf aktiv oder passiv eingegriffen wurde?

Dr. Tobias Schmid (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für die Fragen. Um auf die Frage von Herrn Strotebeck zurückzukommen. Das übermittelnde Medium ist für die Frage, ob man Rundfunk hat oder nicht, irrelevant. Rundfunk definiert sich an Kriterien, die sozusagen an seiner Erstellung und Ausstrahlung hängen, also vereinfacht gesagt: Wenn es ein lineares Programm zur Adressierung oberhalb einer Bagatellgrenze mit einem journalistisch redaktionell gestalteten Inhalt entlang einem Sendeplan ist, dann haben wir sozusagen Rundfunk. Das heißt, ob es auf Twitch, auf Facebook, auf UKW oder auf „Ich-weiß-nicht-was“ passiert, ist dabei irrelevant. Um Ihre Frage zu beantworten: Wenn es in seiner Gestaltung Rundfunk ist im Rechtssinne, dann ist es das auch auf Twitch.

Jetzt kommen wir zu der Frage von Frau Stullich, was eigentlich ganz viele Fragen sind. Ich versuche, sie zu beantworten, soweit ich das kann. Ausgangspunkt war die Frage: Was machen wir mit dem Umstand, dass momentan Theater und Opernhäuser, die staatlich finanziert sind, etwas machen, bei dem wir annehmen müssen, dass es sich juristisch um Rundfunk handeln könnte? Wir müssten es natürlich im Einzelfall überprüfen. Es ist vor allem richtig. Das hat Herr Holznagel vorhin auch angesprochen.

Wenn das Rundfunk ist, dann bleibt zunächst mal festzustellen: Bei der aktuellen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen dürfen diese Theater und Opernhäuser keinen Rundfunk veranstalten. Es gibt eine Ausnahme am Beispiel Bayern. Die wird damit begründet, dass Bayern das für den Bereich Bayern sozusagen anders regelt. Das juristische Problem, das auch die Landesregierung bei dem Entwurf hat, ist: Wenn der Medienstaatsvertrag diese Regel so festlegt, dann ist es eine Frage, ob die Länder überhaupt eine andere Regel treffen könnten. Bayern hat dafür eine Ausnahmeregel mit der Begründung, es betreffe den bayerischen Markt.

Das kann man jetzt so oder so finden, aber es ist momentan der pragmatischste Ausgang, jedenfalls für die Frage, wie es gehen würde, wenn man zum Beispiel der Kölner Philharmonie ermöglichen sollte, das, was sie tut, weiterhin zu tun.

Wenn man das nicht macht, dann gäbe es erstens den Reflex zu sagen: Na ja, dann soll auch die Kölner Philharmonie das von jemandem veranstalten lassen, den sie zwischenschaltet. Das wäre dann im Zweifel erst mal eine Umgehung. Also, wenn sie sich nur eines technischen Dienstleisters bedient, der das Ganze macht, oder irgendeines Trägervereins, dann kommen wir in den Bereich, wo man sagen muss: Na ja, das ist eben genau das, was wir nicht wollen.

Ich nenne mal ein willkürliches Beispiel, das damit nichts zu tun hat, aber das Problem deutlich macht. Man stelle sich mal vor, man würde zum Beispiel zum Ergebnis kommen, dass der Sender „Russia Today“ staatsfinanziert ist und deswegen Deutschland nicht lizenzfähig wäre, und der würde sich als Träger nur einer privaten Firma bedienen. Dann würden wir wieder zu dem Ergebnis kommen, dass er nur versucht, diesen Sachverhalt zu umgehen, und wir würden es wieder unterbinden.

Nun gibt es bei der Regel „Wie umgeht man das staatsferne Gebot?“ keinen Unterschied zwischen guter Staatsferne und schlechter Staatsferne, sondern ich muss dasselbe Prinzip sozusagen beide Male anwenden. Wenn der Gesetzgeber es nicht verändert, dann bleibt nur noch die Möglichkeit, dass ein Rundfunkveranstalter aus

redaktioneller Veranlassung heraus für sich selbst sagt: „Aida“, aufgeführt im Opernhaus XY ist für mich interessant; deswegen möchte ich das gern als Teil meines Programms darstellen. Dann müsste er natürlich die Urheberrechte klären. Das ist sowieso klar. Das ist aber sozusagen Regelwesen jedes Senders.

Nun ist es so, dass kulturelle Veranstaltungen dieser Art ökonomisch in aller Regel nicht so wahnsinnig attraktiv sind. Deswegen würde ich vermuten, dass die Kolleginnen und Kollegen vom privaten Rundfunk sich jetzt nicht melden werden, diese Übertragung zu machen. Deswegen stellt sich die Frage, ob es denn jemanden gibt, der das aus redaktioneller Veranlassung heraus machen könnte und nun glücklicherweise sogar den Auftrag dazu hat.

Wann landen wir beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk? Das wäre dann im Falle von Nordrhein-Westfalen der WDR. Das heißt, in diesem Fall würde sich die Frage stellen, ob der WDR eine solche Übertragung redaktionell veranlasst sähe und – jedenfalls auf den Auftrag des WDR – möglicherweise sogar einen Auftrag dafür hätte. Bleibt ein Problem, das Herr Holznagel auch angesprochen hat, nämlich das interessante wettbewerbsrechtliche Problem – wir wissen das –, wenn dann die staatliche Einrichtung übertragen wird und die andere nicht.

Dazu verweise gern auf alles, was ich in den letzten 15 Jahren meines Berufslebens erzählt habe. Es ist durchaus richtig, dieses wettbewerbsrechtliche Problem gibt es. Das gibt es übrigens zwischen staatlich finanzierten und nicht staatlich finanzierten Einrichtungen immer. Interessant auch hierzu der Konflikt zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk. Das ist eine Frage, die kann ich Ihnen nicht abschließend beantworten. Es stünde dem WDR natürlich frei, auch Veranstaltungen von privaten Theatern zu übertragen. Meine Perspektive ist nur, ein privates Theater oder ein privates Opernhaus dürfte auch selbst streamen. Denn es geht hier nur um die Frage des staatsfernen Gebots.

Ein letzter Satz zu dem, was Frau Stullich gesagt hat. Ja, die Grenze ist nicht so ganz einfach zu ziehen. Ich glaube aber, sicher sagen zu können – wäre jedenfalls mein Empfinden –, dass das staatsferne Gebot, das ursprünglich für die klassische Rundfunkwelt konzipiert worden ist, da wahrscheinlich die Übertragung aus Opernhäusern oder Theatern nicht meinte. Ich glaube auch, dass es dem Bürger sehr schlecht vermittelbar ist. Es ist am Ende dann fast schade. Denn das staatsferne Gebot an und für sich ist durch und durch sinnvoll und auch dringend geboten. Deswegen gibt es auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner Ausformung, und zwar vollkommen zu Recht.

Deswegen muss man bei solchen Regelungen ein bisschen aufpassen, dass sozusagen die sehr statische Verortung dieses Staatsfernegebots nicht am Ende dazu führt, dass das Prinzip nicht mehr verstehbar ist, weil es dem Bürger wahrscheinlich nicht gut vermittelbar ist. Warum? Weil das Angebot der Kölner Philharmonie dann am Ende untersagt werden muss.

Das sind die Perspektiven, soweit ich sie darstellen kann, zugebend, dass das Thema nicht ganz einfach ist.

Tom Buhrow (Westdeutscher Rundfunk [per Video zugeschaltet]): Herr Schmid hat wirklich alles sehr klug und sehr differenziert erläutert. Ich unterstreiche einen Satz von ihm: Auch wenn man denkt, es ist der öffentlich-rechtliche Bereich, und die können diese öffentlichen Dienstleistungen oder im Dienste der Gemeinschaft doch solche Dinge übernehmen, wenn es ein staatliches Museum ist; wir sind eben staatsfern. Was das im Einzelnen heißt, ob es vermittelbar und nicht vermittelbar ist oder noch ausdifferenziert werden muss, darüber muss man reden.

Ich möchte nur zu einem Punkt noch etwas sagen, zu den Kosten. Internet hat einen großen Unterschied. Bei aller Begeisterung und Faszination, die wir für das Digitale haben, es hat einen Unterschied zum sogenannten Broadcasting, wo die Sendekosten eigentlich gleich sind, egal wie viele Millionen Menschen einschalten. Deshalb war es ein so gutes Modell. Beim Streaming und beim Internet ist es genau umgekehrt. Je mehr Erfolg man hat, je mehr Leute es sehen wollen, desto teurer ist es, weil das Streaming nämlich zurückwirkt. Es sind ja Abrufe von Ihren Servern.

Ich muss betonen, wir könnten nicht sagen: Ach, das ist doch eine öffentliche Aufgabe, übernehmt das mal, und übernehmt auch die Streaming-Kosten. Denn je mehr sich interessieren, wenn es attraktiv ist, desto teurer wird es. Deshalb gibt es da dieses Konstrukt des Embedding, dass man sagt: Ja, es wird bei der Zeitung vielleicht ein Beitrag von uns transportiert. Aber das greift auf den Server des eigentlichen Absenders zurück.

Ich will es hier nicht übermäßig komplizieren. Rechtlich hat Herr Schmid es sehr klug und differenziert erläutert. Deshalb möchte ich für diesen Punkt, aber auch für die automatisierte Generierung von Barrierefreiheit an die Justiziarin und stellvertretende Intendantin abgeben.

Eva-Maria Michel (Westdeutscher Rundfunk [per Video zugeschaltet]): Noch zur automatisierten Barrierefreiheit. Ich denke, die anderen Fragen sind erschöpfend beantwortet. Wir können es uns durchaus vorstellen. Wenn es entsprechende moderne Techniken gibt, die das wirklich adäquat abbilden, dann kann es durchaus ein Mittel sein. Das ist im Prinzip eine neue Technik, die aufkommt, die das ersetzt. Ich bin mir nur nicht sicher, ob die Technik schon so weit ist, dass man es heute alles schon automatisiert machen kann. Bei Gebärdendolmetschern zum Beispiel bin ich mir ziemlich sicher, dass es das noch nicht gibt. Aber es gibt bestimmt schon über Künstliche Intelligenz die Transkription. Ich kann mir vorstellen, dass diese Techniken immer besser werden, und dann wäre es natürlich auch ein Gebot der Vernunft und des ressourcenschonenden Einsatzes, dass man auf solche Techniken breit zurückgreift.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht [ITM] Juristische Fakultät WWU Münster [per Video zugeschaltet]): Zur Frage von Herrn Strotebeck. In der Tat wird es im Verfassungsrecht durchaus kritisch gesehen, dass jetzt Twitter oder andere Plattformen sich das Recht herausnehmen, die Meinungsäußerung vom amerikanischen Präsidenten einfach zu stoppen. Diese Problematik ist in jedem Fall sehr kontrovers diskutiert. Man kann dafür im amerikanischen Schrifttum nicht Grundrechte anführen. Im deutschen Schrifttum hat

man so eine Bindung der Plattform. Wir nennen das Drittwirkung, also die Privatrechtsbeziehungen sind im Lichte bestimmter grundrechtlicher Wertungen auszulegen. Da ist natürlich eine Intervention, die so lautet, dass man jemanden quasi vom Netz nimmt oder aus Twitter herausnimmt, höchst problematisch.

Es gibt auch einen Fall – ich weiß nicht, ob das die AfD betroffen hat –, wo es um die Entscheidung Dritter Weg ging. Da wurde jemand der Zugang zu Plattformen untersagt. Das hat das Bundesverfassungsgericht dann aufgehoben. Ich glaube, die Hauptsache-Entscheidung steht in diesem Jahr an.

Ich wollte damit nur sagen, es ist eine offene Frage, wie man mit diesem Problem umgeht. Mir ist da wieder rechtspolitisch aufgefallen, dass diese Problematik der Wahlwerbung auch im Internet nicht angegangen wird durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber. Warum der das nicht macht, weiß ich nicht, zum Beispiel in dem jetzt erwähnten neuen „Digital Services Act“. Ich glaube, es heißt Digitale-Dienste-Gesetzesentwurf. Auf europäischer Ebene ist eine Menge von Instrumenten dafür vorgesehen, also bestimmte Transparenzpflichten, woher das Geld kommt. Gerade im Hinblick auf eine gezielte Werbeansprache wird da Transparenz eingefordert. Dann soll zukünftig eine Datenbank aufgebaut werden, sodass man noch eine bestimmte Zeit nach Ausstrahlung sich diese Werbespots anschauen kann, um die dann überhaupt rechtlich zu beurteilen.

Es ist ein riesiges Arsenal von Instrumenten, die schon recht bekannt sind neben diesen Selbstverpflichtungen von Twitter und Facebook zum Beispiel. Die haben nämlich eigene Selbstverpflichtungen zusätzlich zu dem, was ich eben beim Rechtsinstrument erwähnt habe, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.

Es wird also gar nicht oder nur am Rande vom Gesetzgeber angesprochen. Das finde ich problematisch, gerade in dem Licht, dass wir vor einiger Zeit Berichte hatten über Angriffe aus dem Ausland auf die politische Willensbildung. Auch in Amerika wird das gerade diskutiert. Sie haben vielleicht in der Zeitung die Äußerungen von Präsident Biden gegenüber Putin gelesen. Es schaukelt sich immer mehr auf, wird aber nicht adressiert. Das wollte ich als Problem hier aufwerfen und nicht einzelne Fragen lösen.

Im Übrigen weiß ich nicht, ob dieses Streaming von der Dortmunder Oper jetzt in „Die Box“ des WDR gehört. Ich könnte es mir auch vorstellen, es in „Die Box“ des Bürgerfunks oder des privaten Rundfunks zu packen. Denn warum soll man da jetzt wieder alles Innovative aus dem privaten Bereich herausnehmen und es so stark auf kommerzielle Fragen und die Refinanzierung von übler Werbung beschränken? Das müsste man grundsätzlicher diskutieren. Wenn man so etwas in „Die Box“ Bürger-Rundfunk tut, dann könnte der NRW-Gesetzgeber das durchaus noch einführen. Dann hätten Sie, Herr Schmid, eine Rechtssicherheit. Ihre Initiative ist ja mehr als wohlbegründet, und da haben Sie, glaube ich, Sympathie von allen.

Thomas Nüchel (FDP): Eine 20-Sekunden-Frage an Tobias Schmid, die er vielleicht mit einem Ja oder Nein beantworten kann. Gilt das, was Sie vorhin beschrieben haben, zum Beispiel auch für das Schauspielhaus Bochum? Die streamen nur, wenn man vorher 25 oder 30 Euro bezahlt hat wie ein Theaterticket. Nur die bekommen

Zugriffscodes und nur die können schauen. Das sind meist nicht mehr als 400 Leute, wenn Sie Glück haben.

Dr. Tobias Schmid (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Ich gebe jetzt den Hinweis auf das Rechtsberatungsgesetz und den Umstand, dass ich das jetzt nicht meine. Das würde in jedem Fall, soweit ich das sehen kann, nicht gelten. Dann haben Sie eine geschlossene Benutzergruppe, und das würde nicht unter frei empfangbaren Rundfunk fallen. Also, beste Grüße nach Bochum.

Vorsitzender Oliver Keymis: Gibt es weitere Fragen aus dem Rund der Abgeordneten? – Nein.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Beteiligten, insbesondere bei den Damen und Herren Sachverständigen. Wir sind Ihnen für Ihre Ausführungen und für Ihre Haltung zu dieser Anhörung sehr dankbar. Bleiben Sie gesund!

Die nächste Sitzung findet am 22. April 2021 statt. Die Anhörung ist geschlossen.

gez. Oliver Keymis
Vorsitzender

Anlage

15.04.2021/15.04.2021

23

Stand: 18.03.2021

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)**Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/12307am Donnerstag, dem 18.03.2021
15.30 Uhr, Raum E 3 D 01**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Dr. Tobias Schmid Direktor Düsseldorf	Dr. Tobias Schmid (Zuschaltung)	17/3732 (Neudruck)
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Professor Dr. Werner Schwaderlapp Vorsitzender der Medienkommission Düsseldorf	Professor Dr. Werner Schwaderlapp (Zuschaltung)	
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Tom Buhrow Intendant Köln	Tom Buhrow (Zuschaltung) Eva-Maria Michel (Zuschaltung)	17/3725
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Andreas Meyer-Lauber Vorsitzender des Rundfunkrats Köln	Andreas Meyer-Lauber	
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Claudia Schare Vorsitzende des Verwaltungsrats Köln	keine Teilnahme	keine

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Dr. Andrea Garrelmann (Zuschaltung)	17/3645
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Sandra Robke (Zuschaltung)	keine
Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	Claudia Middendorf	17/3627
VAUNET - Verband Privater Medien e. V. Daniela Beaujean Geschäftsführerin Büro Berlin (Hauptsitz) Berlin	Daniela Beaujean (Zuschaltung)	17/3750
Deutscher Journalisten-Verband Nordrhein-Westfalen Volkmar Kah Geschäftsführer Düsseldorf	Volkmar Kah	17/3745
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten- Union in Nordrhein-Westfalen Büro der DJU Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Sarah van Dawen-Agreiter (Zuschaltung)	17/3752
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e. V. Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Carsten Dicks (Zuschaltung)	17/3747
Professor Dr. Matthias Cornils Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht Mainz	Professor Dr. Matthias Cornils (Zuschaltung)	17/3751
Professor Dr. Christoph Bieber Universität Duisburg-Essen Institut für Politikwissenschaft Fakultät für Gesellschaftswissenschaften Duisburg	Professor Dr. Christoph Bieber	17/3733

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Dieter Dörr Johannes Gutenberg Universität Mainz FB 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Mainz	Professor Dr. Dieter Dörr (Zuschaltung)	17/3731
Professor Dr. Bernd Holznagel Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) Juristische Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität Münster Münster	Professor Dr. Bernd Holznagel (Zuschaltung)	17/3652
FORMATT-Institut Horst Röper Leiter Dortmund	keine Teilnahme	keine

Sonstige Stellungnahmen:

Kulturrat NRW Film- und Medienverband NRW e. V. Filmbüro NW e. V. AG DOK DOKOMOTIVE Filmkollektiv mediamusic e. V. – Berufsverband Medienmusik LADOC Filmnetzwerk	17/3598
Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V.	17/3748
IÖR Initiativkreis öffentlich-rechtlicher Rundfunk e.V.	17/3754

